



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

www.rg.mpg.de



Max Planck Institute for European Legal History

research paper series

No. 2016-12 • <http://ssrn.com/abstract=2866977>

David von Mayenburg

Streitschlichtung auf dem Lande –
Untersuchungen zur südwestdeutschen
Schiedsordnung zwischen Spätmittelalter
und Bauernkrieg

Published under Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Streitschlichtung auf dem Lande – Untersuchungen zur südwestdeutschen Schiedsordnung zwischen Spätmittelalter und Bauernkrieg

David von Mayenburg¹

I. Einführung

Der St. Galler Prediger Johannes Kessler² berichtet in seiner Chronik „Sabbata“ von einer folgenschweren Begegnung, die sich im Februar 1525 auf einem Feld außerhalb Ulms zuge- tragen haben soll³: Eine große Zahl unzufriedener Bauern habe sich dort versammelt, um gemeinsam gegenüber ihren Herren auf ihre drückenden Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen. Ihr Anführer, der Schmied Huldrich Schmid aus dem nahe gelegenen Dorf Sulmingen⁴, habe am 16. Februar die bäuerlichen Beschwerden den herbeigerittenen Ge- sandten des Schwäbischen Bundes vorgetragen, mit folgenden Worten:

¹ Die folgenden Überlegungen wurden in einer ersten Fassung erstmals am 27.6.2012 präsentiert an- läßlich eines Abendvortrags auf Einladung der IMPRS für vergleichende Rechtsgeschichte und des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ in Frankfurt am Main. Sie fassen gleichzeitig einige wichtige Thesen der Habilitationsschrift des Verf. zusammen, die unter dem Titel „Gemeiner Mann und Gemeines Recht“ 2017 im Verlag Klostermann erscheinen soll. Ermög- licht wurden die Forschungen zu diesem Beitrag durch eine Fellowship des LOEWE-Schwerpunkts, für deren Gewährung ich herzlich danke. Eine Druckfassung des vorliegenden Beitrags erscheint im Frühjahr 2017 in: Jochen Flebbe/Görge K. Hasselhoff (Hg.), *Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Aspekte des Verhältnisses von Religion und Gewalt*. Göttingen (Kirche – Konfession – Religion, 68) im Verlag V&R unipress.

² Zur Person Johannes Kesslers und den Hintergründen der Sabbata, einer in den Feiertagsstunden auf- gezeichneten Chronik vgl.: Emil Egli: Johannes Kessler. In: Ders./Rudolf Schoch (Hg.): *Johannes Kess- lers Sabbata. Mit kleineren Schriften und Briefen*. St. Gallen 1902, S. VII-XXIV; Ingeborg Wissmann: *Die St. Galler Reformationschronik des Johannes Kessler, 1503-1574. Studien zum städtischen Reforma- tionsverständnis und seinen Wandlungen im 16. Jahrhundert in der Sabbata*. Tübingen 1972.

³ Kesslers Chronik ist in zwei Editionen greifbar. Dabei wird im Folgenden nicht auf die ältere Ausgabe von Ernst Goetzinger: *Johannes Kesslers Sabbata. Chronik der Jahre 1523-1539*. St. Gallen (Mitteilun- gen zur vaterländischen Geschichte, 5-10) 1866 und 1888, sondern durchgehend auf Egli / Schoch (Hg.), *Kesslers Sabbata* (Anm. 2) zurückgegriffen.

⁴ Zum Bauernführer Huldrich Schmid, dessen Lebensdaten unbekannt sind, vgl. zuletzt: Peter Kissling: *Huldrich Schmid*. In: Elmar L. Kuhn in Verbindung mit Peter Blickle (Hg.): *Der Bauernkrieg in Ober- schwaben*. Tübingen 2000, S. 255-269.

„Ist aber dieser gegenwürtigen versamlung kain ander manung, clag und anbringen, dann sy der unmaßen von üch, iren herren, beschwert sin gaistlich und liblicher wis, das inen nit mer müglich, sollichen last witer zue tragen: gaistlich, das sy Gottes wort muessend berobt sin, dardurch seelseligkait die höchsten gefar erliden mueß; liblich sije die schatzung und beschwernus so grim und streng, das weder baid ir grund und moden mögen ertragen.“⁵

Nach Vertagung der Verhandlungen, so berichtet Kessler weiter, seien die Gesandten des Bundes wieder nach Ulm geritten, um sich zu beratschlagen. Als die Emissäre am 27. Februar wieder in das bäuerliche Lager zurückgekehrt seien, sei die Zahl der Bauern bereits auf bedrohliche 30.000 angewachsen. Nachdem Schmid ihm versichert habe, daß die Anwesenden nur zur Selbstverteidigung bewaffnet seien und keine feindlichen Absichten hegten, habe der Gesandte des Schwäbischen Bundes gegenüber Schmid und einem inzwischen gewählten Bauernausschuß als Antwort auf die bäuerlichen Beschwerden erklärt, er könne ihnen keine andere Nachricht überbringen, als daß die Herren bereit seien, sich den Bauern im Wege des Rechts zu stellen. Huldreich Schmid habe dieses Angebot jedoch harsch zurückgewiesen:

„Liebe herren, das mueß Gott erbarmen, das ir den armen lüten, so ietzund umb gnad werbend, erst das recht fürsclachend!“⁶

Wären die Bauern in der Lage, sich mit ihren Obrigkeiten rechtlich zu verständigen, so bedürfte es der gegenwärtigen Verhandlungen nicht. Nachdem aber die Herren dennoch auf ihrem Standpunkt beharrt hätten, so Kessler weiter, habe Schmid gefragt, welches Recht sie denn vorzuschlagen hätten:

„Antwortend sy: das camergricht. Und darauf bald gefragt: welches recht er begere? Antwort Huldreich: das gottlich recht, das iedem stand ußspricht, was im gebürt, ze thuen oder ze lassen. Sprachend die herren mit spottlichen worten: Lieber Huldreich, du fragest nach gottlichem recht. Sag an, wer wirt sollich recht ußsprechen? Gott wirt ja langsam von himel komen herab und uns ainen rechtstag anstellen. Antwort Huldreich: Lieben herren, es ist mir schwer nach miner ainfaltigkait, in il richter oder ußsprecher zue anzeigen; aber das will ich thuen: dry wuchen ongefärllich will ich zil nehmen, in welchen ich alle priester aller kilchhörinen vermanen will, gemain bett zue Gott halten, das er uns gelerte, frome männer, die disen span nach lut gottlicher gschrift wissen urthailen und ze entschaiden, anzaigen und verordnen welle. Das gab die herrschaft willig zue mit embietung, gleicher maßen in gemainen bett und erkiesung gelerter männer flißig zue bedenken...“⁷

Ob sich die Anekdote aus der Frühgeschichte des Bauernkriegs von 1525 wirklich so zuge tragen hat, ist heute eher zweifelhaft⁸. Sie steht aber sinnbildlich für eine Wahrnehmung des Konflikts, die sich von der zeitgenössischen Beobachtung Kesslers bis zur modernen Bauernkriegsforschung durchzieht: Auf der einen Seite die zynischen Herren als Vertreter einer Moderne, die sich auf rational organisierte Entscheidungssysteme stützten, auf der anderen

⁵ Egli / Schoch (Hg.), Kesslers Sabbata (Anm. 2), S. 174.

⁶ Egli / Schoch (Hg.), Kesslers Sabbata, S. 175.

⁷ Egli / Schoch (Hg.), Kesslers Sabbata, S. 175.

⁸ Kritisch bereits Karl Lehnert: Studien zur Geschichte der zwölf Artikel vom Jahre 1525. Halle-Wittenberg, Diss. phil. 1894, S. 15, Fn. 31. Neuerdings hat Kissling, Huldreich Schmid (Anm. 4) plausibel herausgearbeitet, in welch starkem Maße die Erzählung der narrativen Zielsetzung des Autors folgt und somit als literarische Konstruktion zu betrachten ist: Ebd., S. 261.

Seite die Bauern, die die ökonomischen, politischen und rechtlichen Realitäten verkannten und in einer naiven Schriftgläubigkeit die Chancen für eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung sahen⁹. Diese Hoffnung scheiterte, als sich die führenden Reformatoren für den *status quo* entschieden und die Herren ihre Position mit brutaler Gewalt durchsetzten.

Ziel der folgenden Überlegungen ist es, einen bislang wenig beachteten Aspekt näher zu betrachten, nämlich die Rolle des Rechts und der friedlichen Streitbeilegung im Kontext des Bauernkrieges.

Der Münsteraner Mediävist Gerd Althoff hat vor einigen Jahren unter dem Titel „Recht nach Ansehen der Person“¹⁰ einige provozierende Thesen vertreten. In der mittelalterlichen Ordnung, so Althoff, habe „viel, wenn nicht alles“ vom Rang der Personen abgehangen¹¹. Selbst dort, wo die Formen des Rechts gewählt wurden, sei die juristische Form der Streitbeilegung bestenfalls eine äußere Hülle gewesen, die ihren durch die Ständeordnung vorgegebenen Kern nur sehr unzureichend verbergen konnte¹². Weit bedeutender seien nicht rechtliche, sondern gütliche Formen der Konfliktlösung gewesen, die es ermöglicht hätten, bereits durch die Besetzung der Schiedsinstanzen mit genehmen Personen deren Entscheidungen auf ständische Ansprüche und ständisches Rangbewußtsein auszurichten¹³. Dieser Primat der Person gegenüber dem Verfahren, man kann erweiternd auch sagen, der Primat der Politik gegenüber dem Recht, ist kennzeichnend für eine gerade unter Historikern weit verbreitete Grundauffassung nicht nur zur mittelalterlichen Geschichte, eine Auffassung, die dem Recht kaum eine eigenständige gesellschaftliche Funktion zuerkennt¹⁴.

Dieser herrschenden Auffassung sollen hier zwei Antithesen entgegengehalten werden, nämlich (1.) die Behauptung, daß auch die nicht gerichtliche Streitbeilegung in ganz überwiegendem Umfang in rechtlich definierten Bahnen verlief, und (2.) die These, daß diese rechtlich formulierten und zunehmend durch juristische Experten begleiteten Entscheidungsmechanismen bereits lange vor dem Bauernkrieg ein wichtiges, wenn nicht vielleicht das wichtigste Instrumentarium einer gesellschaftlichen Inklusion der unterbürgerlichen Schichten waren¹⁵. In einer Welt, in der gerichtliche Hilfe oft nur unter Schwierigkeiten zu erhalten und der moderne Staat noch in weiter Ferne war, spielten außergerichtliche und

⁹ So Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch. München, 6. Aufl. 2009, § 17.V.2, S. 122 f.: Die Bauernbewegung sei als „ein tragischer Versuch zu bewerten, dem harten Zugriff des zweckrational operierenden Obrigkeitsstaates zu entgehen“.

¹⁰ Althoff, Gerd: Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter. In: Albrecht Cordes und Bernd Kannowski (Hg.): Rechtsbegriffe im Mittelalter. Frankfurt/M. u.a. (Rechtshistorische Reihe, 262) 2002, S. 79-92.

¹¹ Althoff, Recht nach Ansehen der Person, S. 80f.

¹² Althoff, Recht nach Ansehen der Person, S. 82.

¹³ Althoff, Recht nach Ansehen der Person, S. 83.

¹⁴ Es ist zu betonen, daß Althoff inzwischen den rechtlichen Bereich deutlich stärker in seine Überlegungen einbezieht. Auch beziehen sich seine Thesen vor allem auf die adeligen Führungsschichten und weniger auf die ländliche Bevölkerung, Ders., Recht nach Ansehen der Person, S. 81.

¹⁵ Zum Begriff der Inklusion vgl. Niklas Luhmann: Inklusion und Exklusion. In: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. Opladen 2008, S. 226-251.

damit privat organisierte Formen der Streitbeilegung nicht nur für den Adel, sondern auch auf dem Land eine wichtige, vielleicht sogar entscheidende Rolle.

Dieses im Mittelalter geprägte, nicht staatliche aber damit nichtsdestoweniger rechtliche Streitschlichtungsmodell geriet dann allerdings im Kontext der Auseinandersetzungen von 1525 in eine schwere Krise; diese führte in der Folgezeit zu einer wachsenden Bedeutung regulärer Gerichte für die Bewältigung von Untertanenkonflikten. Die wesentlichen Grundprinzipien des spätmittelalterlichen Schiedsverfahrens wurden aber auch im Anschluß an den Bauernkrieg in modifizierter Form weiter beachtet.

Es soll im Folgenden also darum gehen, nach den Möglichkeiten und Grenzen rechtlich geleiteter Formen außergerichtlicher Streitbeilegung zu fragen. Genauer gesagt richtet sich die Fragestellung auf die Existenz und Stabilität von Mechanismen rechtsförmiger Streitbeilegung im ländlichen Südwesten an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit.

Obwohl Schiedsurkunden bereits für die Zeit vor 1600 „in beängstigender Fülle“ vorliegen¹⁶, lag das schiedsrichterliche Verfahren lange Zeit eher im Schatten des rechtshistorischen Interesses¹⁷. Wo sich die Literatur damit beschäftigte, konzentrierte sie sich häufig auf adlige Streitigkeiten und die Beilegung von Fehden¹⁸. Wissenschaftliche Kontroversen

¹⁶ Janssen, Wilhelm: Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), S. 77-100, hier: S. 78.

¹⁷ Sellert, W[olfgang]: Art. Schiedsgericht. In: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. 4. Band. Berlin 1990, Sp. 1386-1393; Coing, Helmut: Zur Entwicklung des Schiedsvertrags im Jus Commune. In: Gottfried Baumgärtel u.a. (Hg.): Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag am 7. November 1984. Berlin/New York 1984, S. 35-46; Kornblum, Udo: Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter. In: Hans-Jürgen Becker u.a. (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. FS für Adalbert Erler. Aalen 1976, S. 289-312; Kobler, Michael: Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters. München (Münchener Universitätschriften/Reihe der Juristischen Fakultät, 1) 1967; Bader, Karl Siegfried: Arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. In: ZRG-KA 46 (1960), S. 239-276; Rennefahrt, Hermann: Beitrag zur Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), S. 1-55; Caspers, Paul: Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über das Wesen der *episcopalis audientia*. Düsseldorf 1954; Bader, Karl Siegfried: Die Entstehung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Süddeutschland und in der Schweiz. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 54 (1935), S. 100-125; Krause, Hermann: Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland. Berlin 1930; Bader, Karl Siegfried: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. Tübingen 1929; Usteri, Emil: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.-15. Jahrhunderts: ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich 1925; Bornhak, Conrad: Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach geschichtlicher Entwicklung und geltendem Rechte. In: Zeitschrift für deutschen Civilprozess 30 (1902), S. 1-46.

¹⁸ Begert, Alexander: Das Kurkolleg als Schiedsgremium. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 399-434; Kampmann, Christoph: Arbitrator und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit. Paderborn u.a. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, N.F., 21) 2001; Schubring, Klaus: Ein Adelsbund als neutraler Schiedsrichter. Der St. Georgenschild im Hegau und die Roßhaupter-Fehde 1436/37. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 96 (1978), S. 7-30; Sydow, Jürgen: Der Tübinger Vertrag von 1514. Zum Problem kaiserlicher Schiedsverfahren unter Maximilian I. Graz (Klei-

entstanden vor allem über die Frage, ob das südwestdeutsche Schiedsverfahren stärker kirchenrechtlich oder deutschrechtlich geprägt war und spiegelten damit den inzwischen weitgehend obsoleten rechtshistorischen Schulenstreit zwischen Romanisten bzw. Kanonisten einerseits und Germanisten andererseits¹⁹. Der bäuerliche Bereich blieb dagegen weitgehend unbeachtet²⁰.

Erst vor Kurzem ist die außergerichtliche Streitbeilegung als Untersuchungsgegenstand neu entdeckt worden. Von 2012 bis 2015 war sie Gegenstand des in Frankfurt am Main angesiedelten Hessischen Exzellenzschwerpunkts (LOEWE-Schwerpunkt) „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“²¹. Aus der dort erfolgten Forschung ist unter anderem ein wichtiger, von Albrecht Cordes herausgegebener Sammelband hervorgegangen, der sich aus historischer Perspektive der Frage der Schiedsentscheidung nähert²². Auch die folgenden Überlegungen haben ihren Ausgangspunkt in diesem LOEWE-Schwerpunkt genommen. Ziel ist es, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einsetzende, dann seit dem 13. Jahrhundert in stark wachsender Zahl überlieferten Schiedsurkunden spezifisch nach Untertanenkonflikten zu durchsuchen und nach der Bedeutung dieser Streitentscheidungsform für Rechtsstreitigkeiten auf dem Lande zu fragen. Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen, weswegen hier nur ein erster thesenhafter Zugriff auf der Basis edierter Schiedsurkunden erfolgt²³.

ne Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, 5) 1973; Schutting, Julian: Die Schiedsgerichtsbarkeit der römisch-deutschen Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Sigmund. Wien, Diss. 1963; Obenaus, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert. Göttingen (Max-Planck-Institut für Geschichte. Veröffentlichungen, 7) 1961; Waser, Hans: Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251-1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts. Zürich 1961; Ders.: Das öffentlichrechtliche Schiedsgericht und die andern Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Zürich 1935; Frey, Siegfried: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte völkerrechtlicher Institutionen. Luzern 1928.

¹⁹ Eine Darstellung der Kontroverse findet sich bei: Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962, S. 148-150.

²⁰ Vgl. allerdings den für die hier gestellte Fragestellung wenig ergiebigen Beitrag: Aubin, Hermann: Zur Entwicklung der freien Landgemeinden im Mittelalter. Fehde, Landfrieden, Schiedsgericht. In: Günther Franz (Hg.): Deutsches Bauerntum im Mittelalter. Darmstadt (Wege der Forschung 416) 1976, S. 191-218.

²¹ Vgl. den Webaufritt unter <http://www.konfliktloesung.eu/> [besucht am 20.7.2016].

²² Cordes, Albrecht (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 65) 2015. Im hier interessierenden Zusammenhang sind dabei folgende Beiträge wichtig: Albrecht Cordes, „Mit Freundschaft oder mit Recht“, Quellentermini und wissenschaftliche Ordnungsbegriffe, S. 9-18; Horst Carl, Über das Ausloten von Grenzen: Schiedsgerichtsbarkeit im Schwäbischen Bund (1488-1534), S. 119-132; Siegrid Westphal, Austräge als Mittel der Streitbeilegung im frühneuzeitlichen Adel des Alten Reiches, S. 159-174.

²³ Sammlungen von Schiedsurkunden finden sich an sehr verstreuten Orten, so daß eine vollständige Übersicht an dieser Stelle nicht möglich ist. Die folgenden Überlegungen basieren auf einer Auswahl.

Präzisere Differenzierungen auf der Grundlage einer systematischeren Auswertung müssen einer in Arbeit befindlichen umfangreicheren Darstellung vorbehalten bleiben.

Zunächst (unter II.) wird herauszuarbeiten sein, warum hinter den vielgestaltigen Formen spätmittelalterlicher Streitbeilegung eine Art „allgemeine Schiedsordnung“ zu sehen ist, die alles andere als spontan oder willkürlich, sondern im Kern juristisch-formal definiert ist. In einem zweiten Schritt (unter III.) soll begründet werden, in welcher Weise diese Schiedsordnung spätestens an der Wende zum 16. Jahrhundert in eine tiefe Krise geriet, die letztlich stark dazu beitrug, daß nicht nur die Herrenseite, sondern auch die Bauern in der Folgezeit zunehmend auf Mechanismen gerichtlicher Streitentscheidung setzten.

II. Aspekte einer „allgemeinen Schiedsordnung“ an der Wende zur Neuzeit

1. Varianten

Bei der Durchsicht der zahlreichen Schiedsurkunden, die aus dem ländlichen Süden und Südwesten seit dem Spätmittelalter überliefert sind, lassen sich einige typische Muster erkennen, deren Summe sich als eine Art „allgemeine Schiedsordnung“ rekonstruieren läßt. Auf den ersten Blick ist dieses Material allerdings sehr heterogen. Sowohl die Streitgegenstände, als auch die Parteien, die Richter und ihre Zahl, sowie der Ablauf des Verfahrens und dessen Ziele variieren stark.

a) Parteien

Blickt man zuerst auf die beteiligten Parteien, so finden sich gerade in der Anfangszeit – sieht man von den allerdings zahlreichen Schiedsentscheiden in zivilrechtlichen Streitigkeiten ab²⁴ – vor allem Streitigkeiten der Obrigkeiten untereinander. Klöster, Adelige und Städte einigten sich insbesondere über kauf- oder lehensrechtliche Kontroversen. Während hier die Landbevölkerung allenfalls als Rechtsobjekt in den Blick kommt, als verkaufte oder getauschte Leibeigene oder als Aktivvermögen eines Hofes, treten im weiteren Verlauf Bauern und vor allem ihre Gemeinden (in ihrer juristischen Verfaßtheit als *universitates*²⁵) zunehmend auch als Rechtssubjekte in Erscheinung.

²⁴ Hierzu Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 296.

²⁵ Annika König, Kommunale Autonomie im Fürstenstaat? Die Dorfgemeinde im Blickwinkel der juristischen Theorie, in: Hans-Georg Hermann/Hans-Joachim Hecker (Hg.): Rechtsgeschichte des ländlichen Raumes in Bayern. Regensburg (Rechtskultur Wissenschaft, 8) 2012, S. 89-103.

b) Streitgegenstände

Bereits im 13. Jahrhundert verglichen sich Bauern und ihre Herren vor diversen Schiedsrichtern über typisch agrarische Streitfragen, wie sie später auch in den berühmten 12 Artikeln der oberdeutschen Bauern von 1525 aufgeführt wurden²⁶, also Zehntpflicht, Allmende, Jagd-, Fischerei- und Holzungsrechte, die Leibeigenschaft und ihre Folgen, sowie Gülten und andere Abgaben aus der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft²⁷. Auffällig ist, daß man auch dann noch an den herkömmlichen Formen der Streitbeilegung festhielt, als die Konflikte im ausgehenden 15. Jahrhundert immer stärker überregional wurden und damit tendenziell politische Züge annahmen²⁸. In diesen Fällen ging es dann weniger um einzelne Rechte, als um Probleme, die Hermann Aubin mit dem Begriff der Landfriedewahrung umschrieb²⁹.

c) Schiedsrichter

Wollte man nicht die Richter eines regulären Gerichts als Schiedsrichter anrufen³⁰, traten die oben genannten Personengruppen, nämlich adelige, klösterliche oder städtische Obrigkeiten einerseits aber auch Bauern und bauerliche Gemeinden andererseits als Richter hervor, wobei Bauern als Richter oder Schiedsrichter vorwiegend in eigenen Angelegenheiten richteten. Während in Flächenstaaten wie Bayern häufig der Territorialherr als Richter oder Vermittler zwischen intermediären Gewalten und der bauerlichen Bevölkerung in Erscheinung trat³¹, übernahmen in den territorial zersplitterten Gebieten des Allgäus, des Hegaus und des Schwarzwalds, die sich durch einen nur unvollkommen verwirklichten Herrschaftsanspruch Österreichs auszeichneten, meist Honoratioren aus dem Klerus, dem Adel oder dem Stadtbürgertum die Vermittlungstätigkeit³². Im Hochmittelalter waren vor allem gelehrte Kleriker gesuchte Schiedsrichter, später wuchs dann die Bedeutung städtischer Vermittler,

²⁶ Eine wissenschaftlich zuverlässige Edition findet sich bei: Alfred Götze, Die zwölf Artikel der Bauern 1525. Kritisch herausgegeben, in: Historische Vierteljahrschrift 5 (1902), 1-33, im Faksimile erneut wiedergegeben bei Peter Blickle, Die Revolution von 1525, 4. Auflage, München 2004, 321-327.

²⁷ Näher: Verf., Bäuerliche Beschwerden als Rechtstexte. Die Artikel der oberdeutschen Bauern zur Agrarrechtsordnung (Art. 4, 5, 8 und 10), in: Gorge Hasselhoff / David von Mayenburg (Hg.), Die Zwölf Artikel von 1525 und das „Göttliche Recht“ der Bauern. Rechtshistorische und theologische Dimensionen, Würzburg (= Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft 8) 2012, S. 99-130.

²⁸ So etwa beim Versuch, in der Frühphase des Bauernkrieges im Oktober 1524 durch einen „guotlichen spruch“ zu einer Lösung des Konflikts zu gelangen: Christian Roder (Hg.), Heinrich Hugs Villingen Chronik von 1495 bis 1533, Tübingen 1883, S. 101.

²⁹ Aubin, Entwicklung (Anm. 20), S. 195, 215.

³⁰ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 299f.

³¹ Ausführlich: Schlosser, Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang. Köln / Wien (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 8) 1971, bes. S. 81-82.

³² Z.B. vermittelte 1494 Jörg Graf von Werdenberg im Streit um Trieb und Tratt zwischen der Stadt Sigmaringen und der Gemeinde Jungnau „auf deren Ansuchen als deren Herr“: Schiedsentscheid Stadt Villingen ./ Jungnau, 30.5.1494, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 7. Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 1470-1509. Tübingen 1891, Nr. 169, S. 312.

die auch im Kontext des Bauernkrieges von besonderer Wichtigkeit waren³³. Dennoch finden sich auch an der Wende zur Neuzeit noch gelehrte Vermittler. So wurde ein Zehntstreit zwischen dem Abt der Reichsabtei Salem und den Bauern von Beuren 1483 durch zwei Schiedsrichter geschlichtet³⁴, nämlich Wilhelm Achtwig, Altbürgermeister von Überlingen und Dr. Konrad Gáb, einem gelehrten Juristen und Kirchherrn von Sulgen³⁵. Letzterer war offenbar ein erfahrener Vermittler, denn bereits 1471 hatte er als Subdelegierter des Bischofs von Augsburg, der als kaiserlicher Kommissar eingesetzt war, einen Streit zwischen Herzog Siegmund von Österreich und einigen aufständischen Gemeinden im Engadin geschlichtet³⁶. Im Jahr 1479 wurde Dr. Gáb dann als Schiedsrichter in einem Streit über „Trieb und Tratt“ zwischen den Dörfern Welldorf und Altenbeuren angerufen, erklärte einen älteren Schiedsspruch aufgrund der aufgetretenen Auslegungsdifferenzen für ungültig und legte die Gemeindegrenzen neu fest³⁷. Das Beispiel zeigt, daß die Bauern an der Wende zur Neuzeit keineswegs eine allgemeine Abneigung gegen gelehrte Juristen hatten, sondern sich durchaus freiwillig vertrauenswürdige Rechtskundige suchten, wenn sie von ihnen eine Lösung ihrer Probleme erwarten konnten.

Bemerkenswert ist, daß sich keine Quellen finden, die auf eine vertragliche Verpflichtung der Schiedsrichter hindeuten, das Schiedsamt zu übernehmen. Förmliche „Schiedsrichterverträge“ sind nicht überliefert³⁸. Der Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius (1461-1535) betonte, daß niemand zur Übernahme eines Schiedsamts verpflichtet sei, da diese Übernahme der freien Entscheidung unterliege³⁹. Hier schien eine aus dem Gewohnheitsrecht gespeiste, letztlich nur moralische Verpflichtung genügt zu haben, die sich aus der Ehre ergab, mit

³³ Beim oben (Anm. 28) erwähnten Vermittlungsversuch im Hegau 1524 traten als Vermittler auf: Vier Honoratioren aus Überlingen, zwei aus Villingen, zwei aus Rheinfelden, einer aus [Bad] Säckingen, einer aus Laufenburg, sowie zwei aus dem österreichisch beherrschten Schwarzwald: Ebd., S. 101.

³⁴ Vergleich Reichsabtei Salem ./ Die Bauernschaft zu Beuren, 29.7.1483, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 7. Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 1470-1509. Tübingen 1891, Nr. 100, S. 188.

³⁵ Über Gáb ist nicht viel bekannt. Vgl. [Karl Heinrich Freiherr] Roth von Schreckenstein, Die heraldischen Kronen auf Siegeln des niederen Adels. In: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit NF 26 (1879), Sp. 166f.

³⁶ Schiedsspruch im Streit Siegmund von Österreich ./ Verschiedene Kommunen im Engadin, 16.3.1471, in: o.V.: Ständische Verfassungen in Tyrol, Vorarlberg und Schwäbisch Oesterreich, in: Historisch-Statistisches Archiv für Süddeutschland, 1 (1807), Beilage Nr. 17, S. 197-202. Ein weiterer Auftrag führte Gáb im Auftrag des Bischofs von Konstanz nach Pfullendorf, wo er 1484 half einen Streit zwischen Graf Georg von Werdenberg und Freiherr Johann Werner von Zimmern beizulegen: Vochezer, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Erster Band. Kempten 1888, S. 886. Im Jahr 1480 vermittelte Gáb zwischen dem Abt des Klosters Königsbrunn und dem Priester Michael Setzing, Leutpriester zu Pfullendorf in einem Streit über Novalzehnten: Roth von Schreckenstein, Kronen (Anm. 35), Sp. 166.

³⁷ Schiedsentscheid Ammann, Maier und Insassen zu Welldorf ./ dieselben von Altenbeuren, 19.4.1479, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 7, Nr. 69, S. 126f.

³⁸ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 303.

³⁹ Ulrich Zasius, Kommentar zu D.4.8. (De receptis: qui arbitrium receperint ut sententiam dicant), n. 4, in: Zasius, Ulrich: Opera. Tomvs Primvs. Commentaria, seu Lecturas in titulos primæ Pandectarum

einem Schiedsamt betraut worden zu sein. Selbst das Reichskammergericht sah offenbar nichts Anstößiges darin, daß es im Vorfeld des Bauernkrieges zunächst als Schiedsrichter im Konflikt der Stühlinger und Fürstenberger mit ihren Herren angerufen wurde und ließ sich sogar auf die im Anlaß in Form einer Zweimonatsfrist niedergelegte Verpflichtung zur Beschleunigung des Verfahrens ein⁴⁰.

Auch hinsichtlich der Zahl der Schiedsrichter finden sich starke Variationen. Dabei sind die Schiedsgerichte nicht prinzipiell in ungerader Zahl besetzt, was im Sinne einer Mehrheitsentscheidung zu erwarten wäre und auch in der gemeinrechtlichen Literatur empfohlen wird⁴¹. Vielmehr dominierte im deutschen Südwesten das mit vier Schiedsrichtern besetzte Gremium, das bei Stimmengleichheit durch die Zuwahl eines fünften Mannes entscheiden konnte⁴². Die Auswahl dieses „Züngleins an der Waage“ erfolgte entweder durch die Parteien, durch die bereits vorhandenen Schiedsrichter oder durch Dritte (Amtsträger oder Landesherr⁴³). Gelegentlich werden zwei Vermittler genannt, wie in dem Streit zwischen der Abtei Buchau und den Bauern von Jugenddorf und Dietelhofen, der 1395 in Konstanz durch Franciscus Murer, Kirchherrn und Offizial zu Konstanz und Rudolf von Friedingen dem Älteren, Vogt zu Jugenddorf und Dietelhofen, als „erkorne“ Schiedsrichter geklärt wurde⁴⁴. Für den politisch hochbrisanten Konflikt im Hegau im Oktober 1524 wurden 12 Schiedsrichter bestimmt⁴⁵.

Manchmal findet sich auch eine von vorneherein ungerade Zahl von Entscheidern. Im Bereich des oberen Neckar und im Schwarzwald war die Entscheidung durch einen Vorsitzenden (der „Gemeine“) und vier Beisitzer (Zusätze), jeweils zwei für jede Partei verbreitet⁴⁶. So wurde 1492 ein Streit zwischen den Gemeinden Niederwangen und Oberwangen aufgrund einer Anordnung der Vögte von Stühlingen und des Allerheiligenklosters von Schaffhau-

partis (quod uulgo Digestum uetus uocant) complectens. Lyon (Opera Omnia, Bd. 1) 1550 [ND Aalen 1964], Sp. 120: „Cogi autem nemo potest ut sit arbiter, cum arbitria assumere sit liberæ uoluntatis“.

⁴⁰ „Verrer ist in disem anlaß entlich abgeredt vnd bewilligt, das solh handlung in zwayen monaten vor dem kayserlichen camergericht nach date dis briefs gütlich oder rechtlich vsgetragen vnd vollendet werden sol, es were den, das solhs mit verwilligung des camerrichters vnd vnserer beider partyen sich lenger Verzug, das sol vns zu beiden teiln, ouch diesem anlaß vnuergriffen vnd vnnachtailig sein“: Anlaß zwischen den Grafen von Fürstenberg und Lupfen und den Herrn von Schellenberg einer- und deren Unterthanen anderseits, 10.2.1525, abgedruckt in: Baumann, Franz Ludwig: Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben. Freiburg/Br. 1877, Nr. 91, S. 103-106, hier: S. 104.

⁴¹ Zasius, Kommentar zu D.4.8 (Anm. 39), n. 4, Sp. 121: „Possunt autem arbitri eligi, aut unus aut plures, tamen impar sit numerus, ut maiori parti stari possit“.

⁴² Nachweise bei Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 300f. Diese Zuwahl war bereits nach römischem Recht zulässig, vgl. Ulp. D.4.8.17.5.

⁴³ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 302.

⁴⁴ Schiedsentscheid Abtei Buchau ./ Gemeine Bauernschaft von Jugenddorf und Dietelhofen, 13.9.1395, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 6, Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben, 1360-1469, Tübingen 1889, Nr. 114, S. 190f. (unter 3.).

⁴⁵ Roder (Hg.), Heinrich Hugs Villinger Chronik (Anm. 28), S. 101.

⁴⁶ Jänichen, Hans: Der Rechtszug im Spätmittelalter am Oberen Neckar und im pfalzgräfllich-tübingerischen Bereich. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 15 (1956), S. 214-241, hier: S. 217.

sen durch ein Schiedsrichtergremium geschlichtet. Die Leute aus Niederwangen benannten Hans Wißer, Bürger von Stühlingen und Jakob Widmar aus Schwenningen, die Einwohner von Oberwangen Vogt Ruedi Mayer und Hans Hartmann den Älteren, beide aus Grauenhausen als ihre Schiedsrichter. Als Vorsitzenden wählten beide Parteien Hans Hartmann Wolf von Tillendorf⁴⁷.

Jedoch konnten die Umstände auch eine andere Zahl von Schiedsrichtern ergeben: So wurde 1360 ein Streit zwischen der Abtei Habach und deren Eigenmann Heinrich durch ein Schiedsgericht beigelegt, dem der Probst des benachbarten Klosters Polling vorstand, unterstützt von einem Adeligen, sowie drei Bürgern der Stadt Weilheim⁴⁸. Außerdem, so heißt es in der Urkunde, „andere ehrbare Leute waren genug dabei“⁴⁹. Hier schien nicht die Arithmetik, sondern eine möglichst hohe Zahl von Schiedsrichtern bestimmend gewesen zu sein.

d) Verfahren

Ähnlich heterogen wie die Besetzung des Schiedsgerichts war das Verfahren der Streitbeilegung. Dabei ist zunächst grundsätzlich zwischen einer Schlichtung, in deren Verlauf der eingeschaltete Dritte lediglich einen Lösungsvorschlag unterbreitet, dem sich die Parteien unterwerfen können, aber nicht müssen, und einem Schiedsverfahren zu unterscheiden, bei dem zwar die Wahl der Entscheider auf die Willkür der Parteien zurückzuführen ist, dessen Entscheidung aber für beide Seiten bindend ist. Beim Blick in die Quellen ist häufig nicht leicht zu erkennen, welche dieser Alternativen gegeben ist⁵⁰. Hinzu kommt, daß Ausgangspunkt eines Schiedsverfahrens auch die förmliche Klage einer Partei oder ein königlicher Befehl an einen kommissarisch eingesetzten Richter sein konnte. Weit häufiger aber haben sich die Parteien selbst bereits zuvor vertraglich auf eine oder mehrere Personen geeinigt, die als Schiedsrichter (*Tädingsherren*) angerufen werden sollten⁵¹. Der entsprechende Vertrag hieß in römisch-kanonischer Rechtstradition *compromissum* und wurde in Südwestdeutschland meist „Anlaß“⁵², aber auch „willkore“⁵³ genannt⁵⁴. Manchmal hatten die im Anlaß

⁴⁷ Schiedsentscheid Niederwangen ./ Oberwangen, 22.9.1492, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 7, Nr. 162, S. 280f.

⁴⁸ Schiedsurkunde Abtei Habach ./ Eigenmann Heinrich aus Partenkirchen, a.1360, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Monumenta Boica, Bd. 10, München 1768, n. 87, S. 130-132, hier S. 132.

⁴⁹ Schiedsurkunde Abtei Habach ./ Eigenmann Heinrich aus Partenkirchen, a.1360 (Anm. 48), S. 132: „ander erwerger Laeut waren genug dopey“.

⁵⁰ Versuche einer Abgrenzung nach Wortlaut und weiteren Merkmalen unternimmt Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 292-296.

⁵¹ Ältere Urkunden nennen sie auch „ratlute“, „sunelute“, „ratmannen“ oder „rachtungslute“, spätere dann „zusätze“, „schidliche“, „schiedleute“, „Spruchleute“, „schiedliche Leute“, „Beisitzer“: Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 295, 299.

⁵² Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), 294 findet den Begriff in den Akten des Ingelheimer Oberhofs aber nur vereinzelt, in denen aus Neustadt häufiger.

⁵³ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 292.

⁵⁴ Zu den dogmengeschichtlichen Hintergründen vgl. Coing, Helmut Europäisches Privatrecht. Bd. 1: Älteres gemeines Recht (1500-1800). München 1985, S. 487-491. Näher: Ders.: Zur Entwicklung des Schiedsvertrages (Anm. 17).

genannten Schiedsrichter bereits das *compromissum* selbst mit ausgehandelt. Häufiger aber übernahmen nach Abschluß des Anlasses andere Personen die Schiedsrichterrolle. Diese gewillkürten Richter konnten durchaus auch solche Personen sein, die ohnehin als ordentliche Richter in geistlichen oder weltlichen Sachen fungierten⁵⁵.

Der Ablauf des Verfahrens hing ganz wesentlich davon ab, welche Zielsetzung die Parteien verfolgten. Die Quellen scheinen hier zwei klar abzugrenzende Formen zu unterscheiden, nämlich eine Entscheidung nach dem Recht und eine solche, die im zeitgenössischen Sprachgebrauch nach der Minne, nach der Gütlichkeit, nach der Gnade erging⁵⁶. Karl Siegfried Bader vermeinte hier auch verfahrensrechtlich „zwei scharf voneinander zu scheidende Teile“ zu erkennen⁵⁷. Diese Auffassung ist bereits früher als anachronistisch kritisiert worden⁵⁸. Dem ist zuzustimmen: Paarformeln wie „Recht und Minne“ oder „Gnade und Recht“ (lateinisch meist: *consilio vel iudicio*⁵⁹) zeugen bereits von der engen Verbindung dieser vermeintlichen Gegensätze⁶⁰. Mit Blick auf die Praxis scheinen diese Paarformeln damit weniger einen klar konturierten Gegensatz, als das Spektrum möglicher Verfahrensziele und -abläufe zu bezeichnen. Ziel konnte zunächst die Befriedigung klar definierter Ansprüche und Forderungen sein, die sich in Form einer *actio* mit den Mitteln eines stark formalisierten Rechtsverfahrens erreichen ließ. Gerade dort aber, wo sich Körperschaften gegenüberstanden, die einerseits teilweise sehr heterogene Interessen bündeln mußten und andererseits stets auch gewaltsame Optionen in der Hinterhand hatten, ging es vielfach schlicht darum, den Frieden zu sichern und zu einem freundschaftlichen Zusammenleben zurück zu finden. Ziel des Verfahrens war dabei weniger die Befriedigung der einzelnen Forderungen in formalisierter Weise, als ein allein auf das Friedensziel ausgerichteter Interessensausgleich⁶¹. Ein geschickter Schiedsrichter wußte, daß beide Ziele nicht wirklich zu trennen waren, daß eine Befriedigung der Bevölkerung nur gelingen konnte, wenn auch ihre Forderungen jedenfalls teilweise erfüllt wurden. Wilhelm Janssen hat in diesem Zusammenhang aber zu Recht darauf hingewiesen, daß dieses Friedensziel nicht notwendig im Sinne allgemeiner Harmo-

⁵⁵ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 297.

⁵⁶ Hattenhauer, Hans: „Minne und recht“ als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts. In: ZRG GA 80 (1963), S. 325-344; Schäfer, Dietrich: *Consilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte. In: Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften 33 (1913), 719-733; Homeyer, Karl Gustav: Über die Formel „der Minne und des Rechts eines Andern mächtig sein“. In: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1866), S. 29-55.

⁵⁷ Bader, Schiedsverfahren (Anm. 17), S. 40; ähnlich: Hattenhauer, Minne (Anm. 56), S. 342f.

⁵⁸ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), 291f. m.w.N.; ähnlich: Hattenhauer, Minne (Anm. 56), S. 327.

⁵⁹ Hattenhauer, Minne (Anm. 56), S. 331; ausführlich: Schäfer, *consilio* (Anm. 56).

⁶⁰ Über Paarformeln im Recht: Dilcher, Gerhard: Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters. Darmstadt 1961.

⁶¹ Wilhelm Janssen hat bereits für frühe Schiedsurkunden im niederrheinischen Raum auf die häufige Verwendung des Begriffs *pax* als Verhandlungsziel hingewiesen: Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 81.

nie interpretiert werden darf, sondern durchaus interessengeleitet war und „durch Machterweiterung bzw. Machtdemonstration“ motiviert sein konnte⁶².

Je nachdem, wo konkret der Schwerpunkt lag, unterschieden sich dann auch die Verfahrensabläufe⁶³. In den meisten Anlässen war davon die Rede, daß die Entscheidung zunächst nach der Minne und dann nach dem Recht erfolgen solle⁶⁴. Es findet sich allerdings auch die umgekehrte Variante, daß der Richter zuerst rechtlich durchentscheiden und sich dann fragen sollte, ob das Ergebnis mit Hilfe der Gnade zu korrigieren sei⁶⁵. Es liegt also nahe, den Begriff der „Minne“ dem Schiedsverfahren zuzuordnen, während das „Recht“ das reguläre gerichtliche Verfahren betrifft⁶⁶. Allerdings kann „Recht“ auch auf die Förmlichkeit des Verfahrens verweisen, während „Minne“ die Lösung vom *rigor iuris* unter Verweis auf Gnade und Billigkeit bedeuten kann⁶⁷. Die Quellen sind hier nicht eindeutig, und zwar nicht nur auf der Ebene der Urkunden, sondern auch auf der des gelehrten Rechts.

Ort des Schiedsentscheids konnte auch ein reguläres Verfahren sein⁶⁸. Auch wenn Hans Schlosser die kirchenrechtlich übliche Praxis, jedem Verfahren zwingend einen gütlichen Einigungsversuch vorangehen zu lassen, für das bayerische Recht des Spätmittelalters nicht belegen kann⁶⁹, so findet sich eine entsprechend Regelung zumindest für Bagatellsachen in der bayerischen Gesetzgebung des frühen 16. Jahrhunderts⁷⁰. Wie auch die ähnliche Vorschrift der heutigen Zivilprozeßordnung, sollte diese Regelung ganz offensichtlich vor allem der Entlastung der Gerichte dienen⁷¹. Allerdings gelang mit der Wahl eines Schiedsverfahrens nur selten eine gegenüber dem regulären Prozeß vorteilhafte Beschleunigung der Entscheidungsfindung⁷².

⁶² Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 82.

⁶³ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 304-309 konstatiert nur wenige konkrete Hinweise der von ihm untersuchten Quellen aus Ingelheim und Neustadt zum Verfahren.

⁶⁴ Dies geschah im Hegau 1524. Im Bericht des Chronisten Heinrich Hug heißt es über die gewählten 12 Schiedsrichter: „Die solltend ain guotlichen spruch thuon, und wo das nit mochte sin, so sollten sy ain rechtlichen spruch thuon...“: Roder (Hg.), Heinrich Hugs Villinger Chronik (Anm. 28), S. 101.

⁶⁵ Deutschritterorden /. Verwandte des Hospitalstifers zu Neuß, April 1250, in: Theodor Josef Lacomblet (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, etc., Bd. 2. Düsseldorf 1846, Nr. 358, S. 189f., hier: S. 189; näher: Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 77. Diese Variante wird bei Hattenhauer, Minne (Anm. 56), S. 336 nicht erwähnt.

⁶⁶ Bereits 1250 ließ der Kölner Erzbischof in einem Streit den Parteien die Wahl, ihren Streit „in forma iudicii vel in forma pacis“ zu entscheiden, also in der Form eines Urteils oder in Form einer Friedensstiftung:

⁶⁷ Coing, Zur Entwicklung des Schiedsvertrages (Anm. 17), S. 41; so auch Hattenhauer, Minne (Anm. 56), 329: „Nach *recht* erfolgt die Beilegung [des Konflikts] in besonders strikter, nach *minne* in weniger strenger Form“.

⁶⁸ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 297.

⁶⁹ Hinweise sieht allerdings Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), 293 mit Fn. 39 in den Akten des Ingelheimer Oberhofs.

⁷⁰ Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß (Anm. 31), S. 221-225.

⁷¹ Vgl. § 278 ZPO. Für die Ingelheimer und Neustädter Schiedsurteile bezweifelt diesen Entlastungseffekt Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 298.

⁷² Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 306; anders: Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 81.

Gescheiterte Schiedsverfahren konnten als gerichtliche Prozesse fortgesetzt werden, sofern die formalen Voraussetzungen (ordnungsgemäße Klageerhebung etc.) gegeben waren⁷³. Schiedsgerichte konnten sich aber auch, umgekehrt, mit Entscheidungen regulärer Gerichte beschäftigen. Auch wenn sie keine echten Appellationsinstanzen waren, konnten sie bei der Interpretation gerichtlicher Entscheidungen helfen oder diese ergänzen⁷⁴.

Wie stark sich das Schiedsverfahren nach rechtlichen Förmlichkeiten richten mußte oder ob die Schiedsrichter nach einzelfallabhängiger Billigkeit entscheiden konnten, ist in der Literatur umstritten⁷⁵. Auch hier ist eher von einem Spektrum der Möglichkeiten als von einem klaren Entweder-Oder auszugehen. Anders als das reguläre Gerichtsverfahren war das Schiedsverfahren aber insgesamt offener für Pragmatismus. Das Konzept der „Gnade“ eröffnete den Weg zum direkten Zugriff auf das Befriedigungsziel. Gerade hier fließen auch christliche Wertvorstellungen ein⁷⁶. Sie halfen, das vermeintlich gnadenlose Recht abzumildern und ermöglichten es dem Schiedsrichter in jeder Verfahrenssituation von den Pfaden des strengen Rechts abzuweichen und den Streit unter direktem Zugriff auf biblische Prinzipien der Barmherzigkeit beizulegen. Gnade und Rechtsverfahren wirken dabei ebenso als komplementäre Bausteine bei der Schaffung von Gerechtigkeit wie Recht und Theologie.

Bei aller Flexibilität ist aber zu betonen, daß auch das Schiedsverfahren sich nicht vollständig von rechtlichen Bindungen lösen konnte, keinen „Kuhhandel“ darstellte, sondern einen durchaus regelgeleiteten Weg zur Entscheidungsfindung⁷⁷.

e) Die Entscheidung

Auch die Entscheidung konnte je nach Rolle des Schiedsrichters unterschiedliche Formen annehmen: Manchmal besiegelte der Schiedsrichter nur einen zwischen den Parteien ausgehandelten Kompromiß, meist entschied er aber selbst. Diese Rolle des Schiedsrichters wird zu stark marginalisiert, wenn man, wie Peter Blickle und André Holenstein, die für die Agrarverfassung fundamentalen Schiedsentscheide als „Verträge“ qualifiziert⁷⁸.

⁷³ Ein Beispiel findet sich bei Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß (Anm. 31), S. 131, Fn. 7, mit Differenzierungen gegenüber Kobler, Schiedsgerichtswesen (Anm. 17), S. 73.

⁷⁴ Jänichen, Rechtszug (Anm. 46), S. 216f.

⁷⁵ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 308f.; Coing, Zur Entwicklung des Schiedsvertrages (Anm. 17).

⁷⁶ So auch Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 81; zur Gnade im Kontext der Begnadigung vgl. Verf., Begnadigung aus rechtshistorischer Perspektive, in: Christian Waldhoff (Hg.), Gnade vor Recht – Gnade durch Recht? Berlin (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 81) 2014, 33-74.

⁷⁷ Ein wenig überpointiert erscheint dieser Aspekt bei Hattenhauer, Minne (Anm. 56), S. 337.

⁷⁸ Blickle, Peter/Holenstein, André (Hg.): Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters. Stuttgart (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 42) 1996; vgl. zu diesem Forschungsbegriff die Einleitung von Peter Blickle, ebd., S. 1-15. Von dem genannten terminologischen Einwand abgesehen handelt es sich hier um eine vorzügliche Quellensammlung einiger wichtiger Schiedsentscheide im Bereich der Agrarverfassung Süd- und Südwestdeutschlands.

Mehrköpfige Gerichte konnten auf eine einstimmige Entscheidung festgelegt werden, es dominierte allerdings die Mehrheitsentscheidung. Besonders dort, wo ganze Interessencluster aufeinandertrafen und es mehr um Frieden als um Recht ging, war das Ergebnis der Verhandlungen häufig nichts weiter als ein neuer Anlaß, die Einigung auf eine Fortsetzung des Verfahrens vor demselben Richter oder anderen Schiedsinstanzen⁷⁹. In dem bereits erwähnten Schiedsentscheid zwischen den Dörfern Niederwangen und Oberwangen setzten die Schiedsrichter fest, daß die Teilung einer streitigen Wiese zwischen den beiden Gemeinden durch eine weitere Kommission erfolgen sollte, in die jede der Parteien je einen oder zwei „erbere Leute“ zu entsenden hatte⁸⁰.

Teilweise wurde dabei eine sehr ausführliche Verfahrensordnung formuliert, die im Falle neuerlichen Streits für ein effizientes und berechenbares Verfahren sorgen sollte. So bestimmte der Schiedsentscheid zwischen der Abtei Buchau und den Bauern von Jugendorf und Dietelhofen 1395 ein kompliziertes Verfahren für die Ernennung des Maiers. Die Gemeinden sollten für diesen Posten ein Vorschlagsrecht besitzen. Kamen Äbtissin und Bauern über diese Personalie nicht überein, sollten beide Seiten je einen ehrbaren Mann nennen, und diese beiden Honoratioren sollten dann die Entscheidung fällen. Sollte auch dies zu keinem Ergebnis führen, mußte ein dritter Mann bestimmt werden, so daß dann eine Mehrheitsentscheidung möglich wurde⁸¹.

Die Häufigkeit solcher mehrfach hintereinandergeschalteten Schiedsverfahren bestätigt die These Peter Oestmanns, daß eine wichtige Funktion dieser Verfahrensart darin liegen konnte, den Konflikt nicht zu entscheiden, sondern lediglich zu bändigen und in der Schwebe zu halten⁸².

2. Grundprinzipien

Der Variantenreichtum des spätmittelalterlichen Schiedsverfahrens ist leicht zu belegen, denn er entspricht der allgemein bekannten schillernden Natur der vormodernen Welt. Schwieriger zu beweisen ist aber die These, daß dieses Verfahren nichtsdestotrotz als ein rechtliches zu identifizieren ist, als ein Diskurs, der von der Suche nach Gerechtigkeit geleitet wird und sich dadurch von anderen Diskursen, etwa über Fragen von Macht oder Herr-

⁷⁹ Vgl. Beitrag Peter Oestmann, berichtet in: Verf., Tagungsbericht: Schlichten und Richten. Differenzierung und Hybridisierung, 09.02.2012 – 10.02.2012 Frankfurt am Main, in: H-Soz-Kult, 20.03.2012, <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-4150> [besucht am 25.7.16].

⁸⁰ Schiedsentscheid Niederwangen ./ Oberwangen, 22.9.1492, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 7, Nr. 162, S. 280f., hier: S. 280.

⁸¹ Schiedsentscheid Abtei Buchau ./ Gemeine Bauernschaft von Jugendorf und Dietelhofen, 13.9.1395, in: Fürstliches Hauptarchiv Donaueschingen (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 6, Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben, 1360-1469, Tübingen 1889, Nr. 114, S. 190f. (unter 3.), hier: S. 191.

⁸² Vgl. Beitrag Peter Oestmann (Anm. 79).

schaft unterscheidet⁸³. Ehe dieser Beweis unter Rückgriff auf die zeitgenössische Rechtsliteratur versucht werden soll, ist zunächst in einem Zwischenschritt herauszuarbeiten, worin trotz aller Differenzen im Detail die gemeinsame Erfolgsgeschichte des Schiedsverfahrens im deutschen Südwesten begründet liegt. Diese können auf insgesamt sechs gemeinsame Grundprinzipien zurückgeführt werden, die kurz zu erläutern sind.

a) Rechtsdurchsetzung und Friede

Der erste Grund wurde bereits oben vorgestellt: Das Schiedsverfahren bot die Chance auf dauerhafte Konfliktbewältigung, indem es zwei Ziele miteinander verband, nämlich die Abstellung konkreter Mißstände und die Sicherung dessen, was nicht umsonst mit heute unjuristischen Begriffen wie „Minne“ oder Freundschaft bezeichnet wird, also die nachhaltige Sicherung einer funktionierenden personalen Verbindung. Damit sollte eine dritte Option, nämlich der Griff zu den Waffen, begrenzt oder ausgeschlossen werden. Friede und Recht gehen somit bei der Schiedsentscheidung Hand in Hand.

b) Wechselseitige Anerkennung

Der zweite Aspekt kommt bereits in der Vertragsnatur des *compromissum* zum Ausdruck, nämlich das Prinzip einer wechselseitigen Anerkennung der Parteien als gleichgeordnete Vertrags- und Verfahrenspartner⁸⁴. Die Bedeutung dieser für eine ständische Ordnung ungeheuerlichen Gleichstellung von Obrigkeit und Untertan kann gar nicht stark genug unterstrichen werden. Die Strukturen von Anlaß und Schiedsentscheid zwangen die Parteien dazu, aus der vertikalen in die horizontale Perspektive zu wechseln, von der ständischen Hierarchie in die Gleichheit vor dem Schiedsrichter. Gerade die bürgerlichen Streitigkeiten mit ihren Herren sprechen daher gegen Althoffs These vom „Recht nach Ansehen der Person“⁸⁵. Bereits die Eingangsformeln nahezu aller erhaltenen Schiedsurkunden machen den Anspruch auf Gleichordnung deutlich: Stets beginnt die Urkunde mit der Gegenüberstellung der Streitparteien, deren Gleichordnung mit Bezeichnungen wie „zur einen Seite ... zur anderen Seite“, „eienteils – anderenteils“, „zum einen ... zum anderen“ zum Ausdruck gebracht wird. Immer wieder betonen die Schiedsrichter, wie sie die Aussagen und Zeugen beider Parteien berücksichtigt haben, um zu einem gerechten Ausgleich zu gelangen.

Diese wechselseitige Gleichordnung mag nicht immer der machtpolitischen Realität entsprochen haben und häufig genug wird die Entscheidung einseitig oder unter politischem Druck entstanden sein. Wichtig ist aber, daß die wechselseitige Anerkennung ihrem Anspruch nach stets als *proprium* des Schiedsentscheids erhalten blieb. Mit anderen Worten mag ein konkreter Schiedsentscheid diese Gleichordnung verletzt haben. Diese Verletzung

⁸³ Die Frage nach der Rechtsnatur schiedsrichterlicher Entscheidungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wird in der Literatur kontrovers diskutiert; zum Streitstand vgl. Kornblum, S. 290-295.

⁸⁴ In der Literatur wird dieser Aspekt nur selten betont. Eine Ausnahme bildet: Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 85.

⁸⁵ Vgl. oben, Anm. 10.

war dann aber am immanenten Gerechtigkeitsanspruch des Verfahrens zu messen und wurde von den Zeitgenossen entsprechend auch identifiziert, benannt und bekämpft.

c) Unparteilichkeit der Entscheidungsinstanz

Eng mit dieser Gleichordnung hängt auch ein weiterer Aspekt der Erfolgsgeschichte des Schiedsentscheids zusammen, der Anspruch auf Unparteilichkeit des Richters. An dieser Stelle setzt Althoff an mit der Behauptung, die Posten seien nicht nach objektiven Kriterien, sondern nach ständischen Spielregeln besetzt worden⁸⁶. Bei näherer Betrachtung der bäuerlichen Schiedsentscheide läßt sich diese These allerdings für diesen Lebensbereich, jedenfalls bis zum Bauernkrieg, nicht bestätigen. Selbstverständlich waren der Welt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit Prinzipien wie der gesetzliche Richter fremd⁸⁷. Die Versuchung war groß, politischen Einfluß zu nutzen, um über eine Besetzung der Richterbank die Entscheidung im eigenen Sinne vorwegzunehmen⁸⁸.

Entscheidend ist also, daß die Zeitgenossen diese Problematik kannten und durch prozessuale und symbolische Handlungen zu bewältigen suchten. Im Anlaß konnte etwa vereinbart werden, die Richterbank ganz bewußt mit „Freunden“ der Parteien zu besetzen⁸⁹, dann aber zu gleichen Teilen. Konnten sich diese paritätisch besetzten Schiedsgerichte nicht einigen, mußten sie einen meist fünften Richter wählen, der dann das Zünglein an der Waage spielte und der, so einige Urkunden, „nit von parthien“ sein durfte⁹⁰. Dieses Verfahren schloß ein abgekartetes Spiel zwar nicht aus⁹¹, war aber transparent genug, um gegebenenfalls auf Gerechtigkeitsverstöße aufmerksam zu machen. Die ältere Literatur greift damit zu kurz, wenn sie in dieser Praxis eine Beeinträchtigung der Unparteilichkeit sieht⁹². Die Unparteilichkeit der Entscheidung wird hier, ähnlich der Besetzung der Beisitzer im heutigen arbeitsgerichtlichen Verfahren mit Funktionären der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite⁹³, nicht auf der Ebene des einzelnen Richters gesucht, sondern in der symmetrischen Besetzung des Gerichts als Ganzem.

In der Praxis, so das Ergebnis der Quellenauswertung, dominierten in dieser sensiblen Frage keinesfalls generell die Interessen der Obrigkeiten. Dies traf schon deshalb nicht zu, weil auch die Landbevölkerung nicht völlig wehrlos war. Hierzu ein Beispiel: Als die Bauern der fürstenbergischen Dörfer Hilpoltsweller und Höhenreuthe im Jahr 1470 von ihrem Herren,

⁸⁶ Vgl. oben, Anm. 11.

⁸⁷ Zu den Wurzeln dieser Idee vgl. Ulrike Müßig: Gesetzlicher Richter ohne Rechtsstaat? Eine historisch-vergleichende Spurensuche. Berlin 2007 unter Hinweis auf kanonistische Grundlagen, S. 14f.

⁸⁸ Vgl. die Auseinandersetzung um die Besetzung der Richterbank des Stockacher Gerichts im Konflikt der Hegauer Bauern mit ihren Herren; hierzu unten, S. 35f.

⁸⁹ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 294.

⁹⁰ Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 300 mit Fn. 129.

⁹¹ Beispiele flagranter Verletzungen des Unparteilichkeitsgrundsatzes nennt Janssen, Bemerkungen (Anm. 16), S. 83f.

⁹² Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren (Anm. 17), S. 300 m.w.N.

⁹³ Vgl. § 6 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz: „Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.“

der Abtei Einsiedeln an die Stadt Ravensburg verkauft wurden und von dort in ein ungünstigeres Abhängigkeitsverhältnis herabgedrückt werden sollten, wandten sie sich zunächst an ihren Schirmherrn, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans (1425-1504), der als geschickter Unterhändler bekannt war⁹⁴. Dessen Vogt richtete daraufhin eine schroffe Note an die Abtei⁹⁵: Man möge den Bauern umgehend bestätigen, daß sie in ihrer Rechtsstellung bleiben dürften. Anderenfalls seien die Bauern bereit, sich einem schiedsrichterlichen Urteil zu unterwerfen. Als Tädingsherrn schlugen sie alternativ drei Adelige und zwei Städte vor. Mit erkennbarem Unwillen nahm die Abtei schließlich den Vorschlag einer Vermittlung „früntlicher vnderrichtung“ durch Vertreter der Stadt Konstanz an⁹⁶, die dann auch die Verhandlungen ohne erkennbare Präferenz für eine der Parteien übernahmen⁹⁷.

Hier standen sich also keinesfalls obrigkeitliche Willkür und bäuerliche Ohnmacht gegenüber. Funktionierende Bindungen an mächtige Herren und geschickte Verhandlungsstrategien ermöglichten es den Bauern vielmehr regelmäßig, einen neutralen Schiedsrichter zu finden.

d) Freiwilligkeit des Zugangs

Ein weiteres Erfolgsgeheimnis des Schiedsentscheids war die Freiwilligkeit des Zugangs. Der Kompromiß war sichtbares Zeichen von Autonomie und für beide Parteien die Möglichkeit, ihr Gesicht zu wahren. Gab man nach, so geschah dies aufgrund eigener, autonomer Entscheidung und nicht auf Druck des Gegners oder eines Dritten.

e) Wahrung von Förmlichkeiten

Das Gerechtigkeitspotential des Schiedsverfahrens äußerte sich außerdem trotz aller Unterschiede zum förmlichen Rechtsentscheid in der Wahrung gerechtigkeitsorientierter Förmlichkeiten. Als Beispiel kann eine Urkunde dienen, die eine Verhandlung im schweizerischen Sankt Gallen im Jahr 1466 wiedergibt⁹⁸.

„Und nach clag, antwurt, und nachdem sy ir sachen baidir syt nach lut des anlaß zuo uns satzten und beschlussent, sunder nach verhörung aller kuntschaften, die wyr aigentlich in geschrift genomen, uf die stöße geritten und die allenthalben besechen und daruf ainen andern tage gen Wyl in die statt angesetzt, clag und antwurt, öch die kuntschaften gehört, die stattlich und wolbedächtlich betracht, uns müg und arbit harinne nit lasse beduren und baid partyen mit ir gunst und willen und rechter, offner, wissenthafter Tädung umb all ir spenn und stöß und zuospruch, inhalt des anlaß, in mauß und form, das hienach von ainem artickel an den andern aigentlich beschaiden wirt, geaint, gericht und geschlicht haben:...”

⁹⁴ Zu diesem Schiedsrichter, der letztlich arm und einflußlos verstarb, vgl. Peter Liver: Graf Jörg von Werdenberg-Sargans 1425-1504, in: Ders., Rechtsgeschichtliche Aufsätze, neue Folge. Herausgegeben zum 80. Geburtstag des Autors von Pio Caroni. Chur 1982, S. 426-462.

⁹⁵ Brief Peter Schenck, Vogt zu Sigmaringen, an Pfleger, Dekan und Kapitel des Gotteshauses Einsiedeln, 12.3.1470, in: Fürstenbergisches Urkundenbuch 7 (Anm. 34), Nr. 4, S. 19f.

⁹⁶ Fürstenbergisches Urkundenbuch 7 (Anm. 34), Nr. 4, S. 20 (unter Nr. 1).

⁹⁷ Fürstenbergisches Urkundenbuch 7 (Anm. 34), Nr. 4, S. 20f. (unter Nr. 2).

⁹⁸ Schiedsvertrag Ritter Ludwig von Eppenberg ./. gemeine Meier und Hausgenossen des Dorfs Bichwill, a.1466, in: Gmür (Hg.), Rechtsquellen Sankt Gallen 1/2, Arau 1906, S. 109ff.

Hier hatten drei Schiedsrichter den Streit zwischen Ritter Ludwig von Eppenberg und Bauern des Dorfs Bichwil geschlichtet. Das Protokoll gibt wörtlich den Anlaß wieder und schildert dann minutiös, welche Mühen die Schiedsrichter in mehreren Verhandlungstagen aufgewendet haben, um nach Klage, Gegenklage, Verhör aller Kundschaften, die allesamt schriftlich aufgenommen worden seien, zu ihrer Entscheidung zu gelangen. Man habe, so heißt es in dem Protokoll, keine Mühe und Arbeit gescheut und beide Parteien nach ihrer Gunst und Willen und nach rechter, offener, wissenthafter Tädung über alle Streitpunkte nach den Vorgaben des Anlasses in Maß und Form geeint, gerichtet und geschlichtet.

Es wird deutlich, daß hier in solch weitgehendem Maße die Formen und Prozeßstationen eines ordentlichen Prozesses eingehalten oder zumindest imitiert werden, daß kaum Abweichungen erkennbar werden. Klage und Replik, Vernehmung von Zeugen, Ortsbesichtigung und mehrere Verhandlungstage bezeugen die Nähe dieses Verfahrens zu einem regulären Prozeß. Typisch ist auch die Formel am Ende, die die Verfahrensbeendigung durch „einen, richten und schlichten“ ein wenig pleonastisch formuliert, damit aber die Erreichung maximaler Gerechtigkeit zum Ausdruck bringt. Aus Sicht der Zeitgenossen waren die Grenzen zwischen einem ordentlichen Prozeß und einem Schiedsverfahren insgesamt weniger dogmatisch, als es aus der Retrospektive oder auch nach der zeitgenössischen Doktrin erscheint.

f) Schriftlichkeit

Als letztes Element muß schließlich die schriftliche Fixierung des Schiedsurteils und häufig auch des Anlasses hervorgehoben werden. Schon im Jahr 1261 begründete Johannes, Schultheiß von Kreuznach, die Verschriftlichung eines Vergleichs damit, daß Taten der Vergessenheit anheim fielen, wenn sie nicht schriftlich niedergelegt würden⁹⁹. Bäuerliches Recht in Form des Schiedsentscheids war damit nicht, wie es eine lange, auf Fritz Kern zurückgehende, Tradition glauben machen will¹⁰⁰, überwiegend mündlich tradiert, sondern von jeher auch urkundlich fixiert. Die Rechtssicherheit, die damit verbunden war, stand den Bauern durchgehend vor Augen. In ihren 12 Artikeln, das konnte an anderer Stelle nachgewiesen werden, zeigt die Landbevölkerung vielmehr eine starke Präferenz für geschriebenes Recht, allerdings nur für solches, das diesen Namen auch verdiente¹⁰¹.

⁹⁹ Bürger von Kreuznach ./ Abtei Eberbach, Januar 1261, in: Karl Rossel (Hg.), Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, Bd. 2, Wiesbaden 1870, n. 582, S. 422f., hier S. 421: „Quoniam res geste memoriam fugiunt nisi literis commenduntur...“

¹⁰⁰ Kern, Fritz: Recht und Verfassung im Mittelalter. In: HZ 120 (1919), S. 1-79, wieder abgedruckt und hier zit. nach der Sonderausgabe Tübingen 1952, ND Darmstadt (Libelli, 3) 1965. Nach Auffassung Kerns ist das mittelalterliche Recht durch sein Alter („Das Recht ist alt“), seine sittliche Qualität („Das Recht ist gut“) und seine Oralität („Das Recht ist ungesetzt und ungeschrieben“) gekennzeichnet; vgl. die Überschriften der ersten drei Kapitel des ersten Abschnitts, ebd., S. 11, 15, 23.

¹⁰¹ Verf., Bäuerliche Beschwerden (Anm. 27), S. 112-117.

3. Rechtscharakter

Damit scheint nun der Boden bereitet, die soeben aufgezeigten Strukturen auch rechtlich noch präziser zu erfassen. Die mit den genannten sechs Merkmalen umrissenen Strukturen wurzeln zweifellos in lokalen Rechtstraditionen, die auf ständiger Praxis aufbauten. Gleichzeitig stehen sie aber auch, und das wird häufig vergessen, im Kontext der gemeinrechtlichen Lehre und Praxis, gewinnen aus ihr sowohl personell als auch argumentativ eine Verstärkung und Festigung, die später eine Einfügung und schließlich Absorption dieser Strukturen in die Kernbestände des gelehrten Rechts erlaubte.

Diese Verknüpfung lokaler und gemeinrechtlicher Elemente ist dabei, so die hier vertretene Ansicht, nicht etwa das Produkt einer wie auch immer gearteten „Rezeption des römischen Rechts“ an der Wende zur Neuzeit¹⁰², sondern reicht historisch viel weiter zurück. Selbst auf dem Land waren schon vor dem 16. Jahrhundert Elemente des „gelehrten Rechts“, wenn auch teilweise nur in angedeuteter Form, präsent. Diese Auffassung deckt sich auch mit neueren rechtshistorischen Forschungen aus der Schweiz. So konnte Mike Bacher nachweisen, daß selbst in den Innerschweizer Kantonen bereits im Spätmittelalter das römisch-kanonische Recht prägend wirkte¹⁰³.

Als Beleg kann eine Urkunde aus dem Jahr 1270 über einen Streit zwischen dem Kloster Raitenhaslach und einigen Eigenleuten des Grafen Wernhard von Leonberg dienen¹⁰⁴:

... *Quod dicti homines nostri solvent annuatim prefate Ecclesie ... triginta denarios ... nisi eos aut sterilitas terre, aut grando, aut incendium aut gravis terre Gwera tam graviter in eodem predio leserit, quod prenominatum censum nequierint...*

...daß unsere besagten Eigenleute dem Gotteshaus jährlich 30 Denare zahlen sollen, es sei denn, daß sie Dürre, Hagelschlag, Feuer oder schwere Landfehde so schwerwiegend auf diesem Landgut verletzt, daß sie den vorgenannten Zins nicht zahlen können...

Der vom Grafen beurkundete Schiedsentscheid bestätigte unmißverständlich die Abgabepflicht der Eigenleute. Diese erhielten jedoch Rechtssicherheit, da sowohl die Höhe dieser Abgaben, als auch das Datum ihrer Leistung klar geregelt waren. Vor allem aber konnten die Bauern bei Mißernten oder in anderen Fällen höherer Gewalt von ihrer Abgabenlast befreit werden. Aus rechtshistorischer Perspektive besonders interessant ist dabei nicht nur, daß dieser Abgabenerlaß ganz offensichtlich der aus dem römischen Recht der Landpacht bekannten und vom Kirchenrecht übernommenen *remissio mercedis* entspricht¹⁰⁵. Gerade-

¹⁰² Zu diesem problematischen Konzept (aus zustimmender Perspektive): H. Kiefner, Art. Rezeption (privatrechtlich), in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 4, Berlin 1990, Sp. 970-984.

¹⁰³ Mike Bacher, Das Recht in den Sagen Obwaldens, Halle an der Saale (Signa Ivris 9) 2011, S. 55 mit Fn. 204.

¹⁰⁴ Schiedsvertrag Kloster Raitenhaslach ./ einige Eigenleute des Grafen Wernhard von Leonberg, a.1270, in: Monumenta Boica 3, München 1764, S. 165f., eigene Übersetzung.

¹⁰⁵ Vgl. Ulp. 19.2.15.5; X 3.18.3 (Gregor IX. an ungarische Äbte, a.1227/1234 = P 9537); Zur *remissio mercedis* allgemein: Wilhelm Sell, Ueber die *remissio mercedis* bei dem Pachtvertrage wegen zufälliger Verhinderung des Früchtebezugs, in: AcP 20 (1837), 188-247; Reinhard Zimmermann, The Law of Obliga-

zu verblüffend ist, daß diese Zinsreduzierung, ganz im Einklang mit der zeitgenössischen Doktrin der Postglossatoren, als Unterfall der *laesio enormis* eingeordnet wird¹⁰⁶. Eingreifen soll die Ermäßigung nämlich immer dann, wenn die genannte höhere Gewalt die Güter so schwer verletzte, daß sie die Lasten nicht tragen konnten. Auch wenn wir nicht wissen, ob die beiden allenfalls lokal bedeutsamen Kleriker, die den Vergleich aushandelten, eine kanonistische Ausbildung in Italien genossen haben, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß hier zumindest Versatzstücke einer gemeinrechtlichen Auseinandersetzung noch im Schiedsentscheid von Raitenhaslach erkennbar werden.

Dies steht auch in Übereinstimmung mit der vor allem von Karl-Siegfried Bader belegten These der besonderen Bedeutung der Kirche und ihres Rechts für die Geschichte des südwestdeutschen Schiedsverfahrens¹⁰⁷. Es ist bekannt, daß insbesondere die Dekretalengesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts (vor allem X 1.43.1-14¹⁰⁸) die rechtsdogmatische Präzisierung des Schiedsverfahrens vorantrieb und daß die hier entwickelten Regeln durch die enorm wirkungsmächtige Prozeßrechtssammlung des Wilhelm Durantis (um 1230-1296) europaweit verbreitet und in die Praxis eingeführt wurden¹⁰⁹. Dabei wurden vielfach genau diejenigen Prinzipien betont, die oben als Grundprinzipien des Schiedsverfahrens herausgearbeitet wurden: So erklärte Papst Alexander III. Kompromisse für unwirksam, die durch Betrug oder Täuschung zustande gekommen sind¹¹⁰. Innozenz III. betonte die Bindungswirkung des *compromissum* und damit den besonderen Vorrang der Parteiautonomie im Schiedsverfahren¹¹¹. Der Freiburger Jurist Ulrich Zasius hob später hervor, daß Schiedsrichter nicht als Marionetten zur Verkündung vordefinierter Urteile bestellt werden dürften, sondern volle Entscheidungsfreiheit haben müßten¹¹².

Andererseits legte die gemeinrechtliche Doktrin der schiedsrichterlichen Praxis auch Fesseln an. So bemühen sich die gelehrten Juristen um die Abgrenzung des Schiedsverfahrens vom regulären Verfahren einerseits und einer kaum noch rechtlich gefaßten außergerichtlichen Einigung andererseits. Durantis etwa unterschied zwischen dem *arbiter*, der als ge-

tions. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Oxford / New York 1990, S. 371-374; Pieter Willem de Neeve, *Remissio Mercedis*, in: ZRG RA 100 (1982), S. 296-339; Wolfgang Ernst, *Das Nutzungsrisiko bei der Pacht in der Entwicklung seit Servius*, in: ZRG RA 105 (1988), S. 541-591; Paul du Plessis, *A History of Remissio Mercedis and Related Legal Institutions*, Rotterdam 2003; Luigi Capogrossi Colognesi, *Remissio mercedis. Una storia tra logiche di sistema e autorità della norma*, Napoli 2005.

¹⁰⁶ Ernst, *Nutzungsrisiko* (Anm. 105), S. 575.

¹⁰⁷ Bader, *Arbiter* (Anm. 17).

¹⁰⁸ *Decretalium D. Gregorii Papae IX. Compilatio* [= *Liber Extra*], Titulus XLIII De arbitriis, zit. n. Aemilius Friedberg, *Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis Secunda*, Bd. 2, Leipzig 1881, Sp. 230-238.

¹⁰⁹ Wilhelm Durantis: *Speculum Iudiciale*, hier zit. n. der Ausgabe Frankfurt/M. 1612.

¹¹⁰ Alexander III. an den Erzbischof von York, a.1159/1181, X 1.43.2 (= 2 Comp. 1.20.1 = JL 13888 = Friedberg, *Corpus Iuris Canonici* 2 (Anm. 108), Sp. 230.

¹¹¹ Innozenz III. an Abt und Konvent von Pegau, a.1198 (= 3 Comp. 1.25.2 = Potth. 327 = Friedberg, *Corpus Iuris Canonici* 2 (Anm. 108), Sp. 232-234.

¹¹² Zasius, *Kommentar zu D.4.8* (Anm. 39), n. 7, Sp. 120: „Nec potest arbitro modus imponi, ut præcise hanc uel illam sententiam dicat: debet enim libera facultas esse arbitro sententiæ, quam suo ingenio putet ferendæ“.

willkürter Schiedsrichter dem ordentlichen Richter gleichzustellen war, und dem *arbitrator*, der kein Urteil fällte, sondern als *compositor amicabilis* allein dem Friedensziel zu dienen hatte¹¹³:

Arbiter est, qui de partium consensu eligitur, & in eum sub pœnæ stipulatione compromittitur... Arbitrator vero est amicabilis compositor, nec sumitur super re litigiosa, vel ut cognoscat; sed ut pacificet...

Arbiter ist derjenige, der durch Konsens der Parteien gewählt wird, und auf ihn einigt man sich unter Vereinbarung einer Strafklausel... Arbitrator aber ist der freundschaftliche Vermittler, und er wird nicht angerufen um über den Streitgegenstand zu entscheiden, sondern um Frieden zu stiften...

Durantis band hier das *compromissum* an ein Strafversprechen. Mit anderen Worten sollte die Einigung auf den Schiedsrichter nur wirksam sein, wenn die Appellation an ein ordentliches Gericht ausdrücklich und unter Androhung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen war. In der südwestdeutschen Praxis bäuerlicher Schiedsgerichte waren solche Strafversprechen aber eher die Ausnahme. Vielmehr war es hier üblich, die Bindungswirkung durch einen Eid oder eine Bürgschaft zu bewirken¹¹⁴. Fiel somit die schiedsrichterliche Praxis der Bauernkriegszeit überhaupt aus dem gemeinrechtlichen Rahmen heraus? Eine derart enge dogmenhistorische Sichtweise übersähe die Flexibilität und Praxisorientierung vieler gemeinrechtlicher Autoren. Auch für sie standen Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren, und gütliche Vermittlung im selben Kontext, werden systematisch an den gleichen Stellen abgehandelt. Plastisch schreibt Zasius, daß die Schiedsrichter aus dem Anlaß heraus urteilten und das ordentliche Verfahren imitierten¹¹⁵. Auch der als Scharnier wichtige Laienspiegel Ulrich Tenglers rubriziert ganz selbstverständlich *arbitri*, *arbitratores*, *compromissarii* und *amicabiles compositores* trotz aller Unterschiede im Detail allesamt unter die Kategorie der weltlichen Richter¹¹⁶. Das Schiedsverfahren in all seinen Schattierungen war damit in die Sphäre des Rechts gestellt und wurde von den Zeitgenossen als Domäne des Rechts und der Juristen verstanden.

¹¹³ Wilhelm Durantis: *Speculum Iudiciale*, lib.1, part.1, n. 1, 3, zit. n. der Ausgabe Frankfurt/M. 1612, S. 95 (eigene Übersetzung).

¹¹⁴ Ulrich Zasius: *Commentaria in C.3.1.14 (Auth. hodie iurant)*, n. 8, zit. n. Ders., *Opera Omnia*. Tomvs Quartvs. In tit. *Instit. de Actionibus ennarationem, & in Vsus Feudorum epitomen complectens*. Lyon (Opera Omnia, Bd. 4) 1550 [ND Aalen 1966], Sp. 64.

¹¹⁵ Ulrich Zasius: *Commentaria in C.3.1.14 (Auth. hodie iurant)* (Anm. 114), n. 7, Sp. 64: *...Porro nominat Compromissarios, qui ex compromisso iudicant, & iudicia ordinaria imitantur.*

¹¹⁶ [Tengler, Ulrich]: *Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten etc.* Augsburg 1511, 2re: „Es werden richter in mangerlay gestalt gesetzt/wann etlich zuo zeiten in ainer oder mer sachen von den partheyen durch wilkür schriftlich anlaß/zuo latein genannt Compromissen mitt oder one peen verbündtlich on ferrer waygrung oder reduction von zuozeiten schlechtlich on peen/erkiest/zuo latein genant Arbitri oder etwo Arbitratores Compromissarii Amicabiles Compositores...“.

III. Das Schiedsverfahren in der Krise

Damit kann nun der Frage nachgegangen werden, in welcher Weise die Funktionsfähigkeit des geschilderten Streitschlichtungsmechanismus im Vorfeld von 1525 unter Druck geriet, bis er schließlich im Bauernkrieg zeitweise zusammenbrach. Damit soll nicht gesagt werden, daß bis Ende des 15. Jahrhunderts die Welt in Ordnung und das schiedsrichterliche Verfahren ein Allheilmittel zur Bewältigung agrarischer Konflikte gewesen sei. Dennoch läßt sich festhalten, daß bis dahin jedenfalls nicht systematisch in die Funktionsvoraussetzungen der Schlichtungsinstanzen eingegriffen wurde. Etwa gegen Mitte des 15. Jahrhunderts nahmen diese Eingriffe jedoch zu und nicht zufällig beginnt gleichzeitig die Serie bäuerlicher Aufstände und Unruhen, die schließlich in die Katastrophe von 1525 mündete¹¹⁷. Ebenfalls zeitgleich zeigt die Überlieferung einen erkennbaren Rückgang bei der Überlieferung von Schiedsurkunden. Diese finden sich fortan vor allem noch in Bagatellsachen¹¹⁸.

Wesentlich beteiligt an dieser Krise des bäuerlichen Schiedsgerichts waren einige grundsätzliche Veränderungen des politischen und sozio-kulturellen Systems an der Wende zur Neuzeit, die zunächst scheinbar nur sehr indirekt etwas mit der Problematik der agrarischen Schiedsgerichtsbarkeit zu tun hatten. Eine erschöpfende Analyse würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Die beiden wichtigsten Aspekte sollen aber herausgegriffen werden, nämlich die Rolle der Territorialisierung und der Landfriedensbewegung.

1. Auswirkungen der Territorialisierung

Eine wichtige Ursache der Krise des Schiedsverfahrens bildete die Territorialisierung, also die Schaffung eines möglichst einheitlichen, an der Fläche des beherrschten Gebiets orientierten Herrschaftsraums. Dieser Prozeß implizierte die Versuche der Obrigkeiten, aus einer komplexen Gemengelage verschiedener Abhängigkeitsverhältnisse einen personal wie territorial homogenen Untertanenverband zu schaffen¹¹⁹. Diese Homogenitätspolitik strebte danach, nicht nur die Untertänigkeit selbst, sondern auch die mit ihr verbundenen Steuer- und Abgabepflichten innerhalb ihres Territoriums einheitlich auszugestalten. Nimmt man als Beispiel etwa Auseinandersetzungen über das sog. Besthaupt, also eine beim Tod eines Untertanen anfallende Abgabe¹²⁰, so hatten jahrhundertlang Schiedsgerichte die ent-

¹¹⁷ Zum Überblick vgl. Peter Blicke, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft, 1300-1800*. München (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 1), 3. Auflage 2012.

¹¹⁸ Diese Beobachtung trifft Janssen, *Bemerkungen* (Anm. 16), S. 78 für den Niederrhein, aber auch für Südwestdeutschland.

¹¹⁹ Allgemein zur Territorialisierung: Dietmar Willoweit, Art. Territorialstaat, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann, *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 146-149. Zu den Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung im deutschen Südwesten: Peter Blicke, *Die Revolution von 1525* (Anm. 26), S. 73-77.

¹²⁰ Hierzu: Verf., „*Laudabilis usus*“ oder „*detestabilis consuetudo*“? – Mortuaria und andere Abgaben von Todes wegen aus der Perspektive des Kirchenrechts, in: Orazio Condorelli / Franck Roumy / Mathias

sprechenden Konflikte im Einzelfall relativ interessengerecht gelöst, etwa indem für arme Familien Ausnahmen oder Erleichterungen geschaffen wurden oder nach zähen Verhandlungen die Abgabe auf eine rein symbolische Rekognitionsgebühr zurückgeführt wurde. Am Ende dieses Prozesses stand ein bunter Fleckenteppich sehr unterschiedlicher Regelungstraditionen selbst in eng benachbarten Dörfern. Diese lokalen Traditionen wurden durch die Territorialisierung aufgebrochen und, etwa in Polizei- oder Landesordnungen durch relativ unflexible, meist für die Bauern ungünstigere Regelungen ersetzt¹²¹. Diese sehr prinzipiell angelegte Homogenisierungspolitik der Herren provozierte ebenso fundamentale Forderungen seitens der Bauern, etwa nach ersatzloser Streichung des Besthaupts¹²². Der so reformulierte Konflikt war aber kaum noch mit den Mitteln des Kompromisses und des wechselseitigen Nachgebens in einer Schiedsverhandlung zu bewältigen. Das schroffe „Entweder-oder“ dieser Auseinandersetzungen, die sich nicht mehr auf die Ebene des einzelnen Hofs oder der Dorfgemeinschaft, sondern auf überregionale Zusammenhänge bezogen, und die Schwierigkeiten, vor diesem Hintergrund zu einem schiedsrichterlichen Ausgleich zu kommen, durchzieht sämtliche Vermittlungsversuche, die im Umfeld des Bauernkrieges unternommen wurden.

2. Auswirkungen der Landfriedensbewegung

Eine Verschärfung erfuhr dieser Prozeß paradoxerweise durch die Landfriedensbewegung¹²³. Dieser Versuch, die Fehde einzudämmen und willkürliche Übergriffe auf Leib und Leben zu sanktionieren, war zwar zunächst vor allem gegen den niederen Adel gerichtet. Jedoch hatte die Landfriedensbewegung durchaus auch gravierende Folgen für den Diskurs zwischen den Obrigkeiten und ihren Bauern.

Dabei ist zunächst die Bürokratisierung und Professionalisierung im Bereich der Streit-schlichtung zu beachten¹²⁴. Die Politik setzte dabei auf das Gericht als entscheidendes Instrument zur Eindämmung der Gewalt und drängte damit auch im Bereich der Unter-

Schmoeckel (Hg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*, Band 1. Zivil- und Zivilprozessrecht, Köln / Weimar / Wien (= Norm und Struktur 37/1) 2009, S. 337-387.

¹²¹ Blickle, *Revolution* (Anm. 26), 72-77. Zu den Differenzierungen vgl. demnächst: Verf., *Gemeiner Mann und Gemeines Recht* (Anm. 1).

¹²² Der entsprechende Art. 11 der bauerlichen Zwölf Artikel repräsentiert nur eine in zahlreichen dörflichen Beschwerdeschriften erkennbare Unzufriedenheit der Bauern mit dieser Abgabe.

¹²³ Umfassend: Carl, Horst *Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation. Leinfelden-Echterdingen* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24) 2000; Ders., *Art. Landfrieden*, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, 19. Lieferung, Berlin 2014, Sp. 483-505; Ders., *Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich*, in: Gisela Naegle (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, München 2012, 121-138.

¹²⁴ Ranieri, Filippo: *Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*. In: *Ius Commune* 13 (1985), S. 83-105.

tanenkonflikte alternative Formen der außergerichtlichen Streitentscheidung zurück¹²⁵. Der Rückgang der Schiedsurkunden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und ihre Beschränkung auf Bagatellsachen dürfte zu einem nicht geringen Teil durch den Bedeutungszuwachs gerichtlicher Streitentscheidung zu erklären sein¹²⁶.

Doch hatte die Landfriedensbewegung für die ländliche Welt noch weitere Konsequenzen: Denn sie führte zur Schaffung eines organisatorischen Überbaus, der den Territorialisierungsprozeß regional erweiterte. Angesichts der Schwäche des Reichs schlossen sich schwäbische Adelige 1406 zu einem überregionalen Sonderbund, dem Sankt Jörgenschild zusammen, einem Schutz- und Friedensbündnis, das als Vorläufer des 1488 unter maßgeblicher Mitwirkung des Kaisers aus der Taufe gehobenen Schwäbischen Bundes gilt¹²⁷.

Für die Bauern hatten diese Konglomerationen ihrer Herren gravierende Konsequenzen:

Zunächst stand den Untertanen mit dem Bund ein weiterer, überregional agierender Kontrahent gegenüber. Dies provozierte auch bei den Bauern die Idee der Interessenbündelung in Form einer überlokalen und überregionalen Verbrüderung. Das Vorbild der nahen Schweiz tat das seinige um die Idee überregionaler Bauernbünde zu fördern, was wiederum zu einer noch allgemeineren Formulierung der bäuerlichen Forderungen führen mußte und die Suche nach Kompromissen weiter erschwerte.

Hinzu kam, daß der Sankt Jörgenschild und besonders der Schwäbische Bund dazu übergingen, den schiedsrichterlichen Austrag bei sich zu monopolisieren. Die nun geschaffenen Sondergerichte, vor allem das Bundesgericht des Schwäbischen Bundes, waren im Kern ständige Schiedsgerichte, deren *compromissum* die jeweilige Bundesakte bildete¹²⁸. Dies war so lange unschädlich, wie es dabei lediglich um die Lösung von Konflikten zwischen den Bundesgliedern ging. Jedoch führte die Friedensidee dazu, den Anwendungsbereich nicht nur auf die verbündeten Stände zu erstrecken, sondern auch auf die von ihnen beherrschten, nicht selbst bündnisfähigen Bauern und ihre Gemeinden. In Art. 31 seiner zwölfjährigen Einung von 1500 nahm der Bund eine Klausel auf, die die Bauern unmißverständlich dazu anhielt, Streitigkeiten mit ihren Herren zwar nicht vor dem Bundesgericht, aber vor der

¹²⁵ Zur gerichtlichen Behandlung von Untertanenprozessen eingehend und unter Einbeziehung der Entwicklung seit dem Spätmittelalter: Sailer, Rita: Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 33) 1999; Ralf Fetzer, Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen 150), Stuttgart 2002.

¹²⁶ Janssen, Bermerkungen (Anm. 16), S. 78.

¹²⁷ Obenaus, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert. Göttingen (Max-Planck-Institut für Geschichte. Veröffentlichungen, 7) 1961. Zur umstrittenen Rolle des Kaisers im Bund ausführlich: Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 21-60.

¹²⁸ Das Bundesgericht ist bislang rechtshistorisch noch nicht gründlich erforscht. Eine gute Übersicht bietet: Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 370-422.

Bundesversammlung zu verhandeln, wo diese gütlich und notfalls rechtlich zu entscheiden waren¹²⁹:

Es soellen auch dye Comunen [o]der vnderthan/vns Bundsverwanten zugehoerig/iren herren/irer oberkayt vnd gehorsam nit entziehen/Sunder die zu yeder zeyt halten/in maß sy schuldig sein/vnd von alter herkommen ist: Wo sye aber vermainten/daz wider sy unbillicher weiß/wider alt herkommen vnd anders dann sy schuldig waeren/gehandelt oder fuergenomen wuerd: So soellen sy sich dannocht wider ire herren nit abwerffen/oder in ain ainich vngehorsam geben/Sunder das an die gemaine versammlung des Bunds gelangen lassen; die baid tail gegen ainander fuerderlich vnd summarie verhoeren/vnd fleiß haben soellen/sy zimlicher weiß guettlich mit ainander zuuerainen. Ob aber die guetlichkeit nit erfunden werden moechte/wie dann bayd tayl durch die versammlung des Bunds irer irrung vnd Spenn halb entschayden werden/darbey soellen vnd wöllen wyr zu allen tailen den behaltenden tail handhaben/on irrung vnd widerred.

Zwei Voraussetzungen des Schiedsverfahrens waren damit in Frage gestellt, nämlich die Freiwilligkeit des Zugangs und die Unparteilichkeit der Schiedsrichter. Die Monopolisierung der Schiedsgewalt beim Bund erschwerte die Möglichkeit, daß sich Bauern und ihre Herren individuell auf einen bestimmten Schiedsrichter einigten. Die Praxis zeigt, daß nach 1500 im Einflußbereich des Schwäbischen Bundes nur noch sehr wenige Schiedsentscheide ohne dessen Mitwirkung ergingen. Daß dadurch die Unparteilichkeit betroffen war, liegt auf der Hand: Die vom Bund gesandten Kommissare traten häufig als Unterhändler der Obrigkeit auf, als Vertreter der Ordnung und ihre Vollstrecker zugleich. Dies kann durch die Vorgänge in Kempten illustriert werden, wo seit 1492 zwischen dem Fürstabt und seinen Untertanen ein Konflikt tobte, der vor allem die Frage der Leibeigenschaft betraf¹³⁰.

Während einer Hungersnot im November 1491 wandten sich die Bauern des Stifts Kempten im Konflikt mit dem Fürstabt an die Bundesversammlung des Georgenschildes¹³¹. Außerdem verbündete man sich und verpflichtete sich wechselseitig, nicht voneinander zu wei-

¹²⁹ Ordnung der zwölfjährigen Ainung deß löblichen Bundts im Land zu Schwaben, a.1500, art. 31, zit. n. Datt (Hg.), *Volumen rerum Germanicarum novum*, Ulm 1698, c.18, S. 357; Näher: Thomas F. Sea: *The Swabian League and Peasant Disobedience before the German Peasants' War of 1525*. In: *Sixteenth Century Journal* 30 (1999), S. 89-111, bes. S. 101f.

¹³⁰ Die Geschichte Kemptens im Bauernkrieg ist gut erforscht: Erhard, Otto: *Der Bauernkrieg in der gefürsteten Grafschaft Kempten*. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Kempten 1908; Immler, Gerhard: *Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung in Stadt und Stift Kempten zwischen 1460 und 1525*. Eine Auseinandersetzung um Territorialisierung, Landeshoheit und Einflußsphären in Schwaben. In: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 58 (1995), S. 509-552; Blickle, Peter: *Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu*. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobern. In: Günther Franz (Hg.): *Deutsches Bauerntum im Mittelalter*, Darmstadt (Wege der Forschung 416) 1976, S. 258-280; Goetze, Jochen: *Ein Appellationsprozeß vor dem kaiserlichen Kammergericht 1473/74*. Zur Geschichte der Herrschaftsintensivierung der Fürstäbte von Kempten. In: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 38 (1975), S. 486-523; Ludi, Regula (1993): „nit vom Gotzhus zu weichen, weder mit leib noch mit gut“. Die Beschwerden im Kemptener Leibeigenschaftsrodel. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 52 (1993), S. 67-90.

¹³¹ Carl, *Der Schwäbische Bund* (Anm. 123), S. 483; Johann Baptist Haggenmüller, *Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten*. Von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem bayerischen Staat. Aus archivalen und anderen bewährten Quellen dargestellt. Bd. 1. Kempten 1840 [ND Kempten 1988], S. 409.

chen, ehe der Konflikt gelöst war¹³². Ein daraufhin abgehaltener Bundestag versprach dem Kemptener Abt militärische Unterstützung, ohne die Bauern vorher angehört zu haben. Als „Tädinger“ setzte man einseitig eine von Hans von Frundsberg angeführte Delegation ein¹³³. Es folgten Verhandlungen mit kleineren Zugeständnissen an die Bauern, die ihre Waffen niederlegen mußten. Aus Sicht der Bauern waren diese Verhandlungen eine Farce. Sie schrieben später über das herrische Auftreten Hans von Frundsbergs, der damit drohte, die Frauen und Kinder der Bauern zu Witwen und Waisen zu machen, wenn sie den Schiedsvertrag nicht annähmen¹³⁴.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß die Bauern die Vermittler als Freunde des Abts denunzierten und die Abmachung nicht halten wollten. Sie taten, was in dieser Situation durchaus logisch erscheint und sandten eine Petition an die einzig verbleibende, vermeintlich unabhängige Instanz, den Kaiser persönlich. Nachdem ein erster Bote vom Schwäbischen Bund abgefangen wurde und verschollen blieb, kam ein zweiter durch und der Kaiser forderte den Abt auf, seine Bauern anzuhören¹³⁵. Diesem Wunsch kam der Abt zwar nach und bestellte zwei Unterhändler, ließ aber die Bauern gleichzeitig erneut durch den Bund zum Gehorsam auffordern. Mitte Februar 1492 wurden die Bauern zum Bundestag nach Esslingen geladen und angehört. Anschließend tagte der Bund und entwarf den Text eines Vermittlungsvertrags, der den Bauern zugeschickt und, wenig überraschend, von diesen zurückgewiesen wurde¹³⁶. Im September berichten dann die Unterhändler dem Bund, daß die Bauern den Vermittlungsversuch ablehnten und sich lieber an den Kaiser wandten¹³⁷. Zwei Tage später schlugen Truppen des Bundes den Aufstand der Bauern blutig nieder¹³⁸. Am 15.10.1492 wurde in Memmingen dann eine „gütliche Einigung“ beschlossen. Es erschienen: Der Abt und sein Konvent, 252 Bauern, sowie die bereits bekannten Unterhändler, unterstützt durch vier weitere Bundesräte¹³⁹. Der Vertrag war vor dem Hintergrund der bäuerlichen Niederlage nicht einmal ungünstig, insbesondere, weil er verfahrensrechtliche Mittel vorsah, um Detailprobleme in weiteren Verhandlungen zu lösen. Darauf hat Horst Carl in Abgrenzung zur älteren Literatur zu Recht hingewiesen¹⁴⁰. Richtet man den Blick jedoch weniger auf die Frage, wer aus dem Konflikt als Sieger hervorging, als auf die Geeignetheit des Vertrags, Stabilität im Allgäu zu begründen, muß die Beurteilung weniger

¹³² Hagenmüller, Geschichte 1 (Anm. 131), S. 409.

¹³³ Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 485.

¹³⁴ Die Beschwerden der Bauern über das Verhalten der Gesandtschaft finden sich bei: Franz, Günther (Hg.): Der Deutsche Bauernkrieg. Aktenband. Darmstadt 1980, Nr. 6, S. 21-24, hier: S. 23. Vgl. auch: Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 485; Hagenmüller, Geschichte 1 (Anm. 131), S. 411.

¹³⁵ Hagenmüller, Geschichte 1 (Anm. 131), S. 411.

¹³⁶ Graf Bug zu Werdenberg, Hauptmann des Adels, an Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm, 8.2.1492, in: Karl Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1488-1533, Bd. 1, Stuttgart (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 31) 1846, S. 124f.; Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 486.

¹³⁷ Wilhelm Besserer an die Bundesstädte, 27.9.1492, in: Klüpfel, Urkunden 1 (Anm. 136), S. 136.

¹³⁸ Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 486.

¹³⁹ Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 487.

¹⁴⁰ Carl, Der Schwäbische Bund (Anm. 123), S. 487.

günstig ausfallen. Allein die Tatsache, daß der Vertrag keinen Abschluß brachte, sondern daß die Verhandlungen bis ins Bauernkriegsjahr weitergeführt wurden, zeigt, daß die Einigung allenfalls brüchig war. Claudia Ulbricht kam daher bei einer vergleichenden Analyse des Vertrags von 1492 und den Konfliktpunkten von 1525 zu dem Ergebnis, daß trotz der Übereinkunft von 1492 „die meisten Streitpunkte weiterbestanden“¹⁴¹.

Die Vorgänge in Kempten belegen, wie die neue politische Ordnung die Aushandlung von Kompromissen unter den oben beschriebenen Voraussetzungen erschwerte: Deutlich wird vor allem die Schwierigkeit, geeignete Schiedsrichter zu finden. Indem nahezu alle Honoratioren der Umgebung im Schwäbischen Bund vereint waren, blieben den Bauern nur zwei Optionen: Die Akzeptanz des Bundes, dessen Unparteilichkeit zu Recht bezweifelt wurde¹⁴², oder der Gang zum Kaiser. Letzterer wurde versucht, konnte aber nicht mehr bewirken, als die Gewährleistung wenigstens einer Anhörung durch den Bund. Das vom Bund daraufhin gewählte Verfahren, die Beteiligung der Bauern auf eine Anhörung zu beschränken und ihnen den Schiedsvertrag zu diktieren, war von den Kemptener Untertanen als flagranter Verstoß gegen die innere und äußere Verfahrensgerechtigkeit leicht zu identifizieren. Der durch den Bund damit provozierte Zusammenbruch des hergebrachten, auf Gleichrangigkeit beruhenden Verhandlungssystems ebnete damit den Weg in den bewaffneten Konflikt.

Deutlich wird an den Kemptener Vorgängen noch ein weiterer Aspekt, der sich im frühen 16. Jahrhundert als permanentes Hindernis für Verhandlungen erwies, nämlich die Gehorsamsproblematik. Bereits im Spätmittelalter war die Landfriedensidee mit dem *crimen laesae maiestatis* verbunden worden, also jede Art von Ungehorsam als Akt der Verschwörung gegen die Obrigkeit definiert worden¹⁴³. Bewaffnete Aufstände galten damit von jeher als nicht tolerierbare Gehorsamsverweigerung. Die Grenzen waren allerdings fließend, insbesondere bei der passiven Verweigerung von Steuern und Abgaben oder der widerrechtlichen Inanspruchnahme von Weide-, Holzungs- und Fischereirechten. Diese Akte des Widerstands, die häufig mit der Verweigerung des Huldigungseids einhergingen¹⁴⁴, waren meist der Ausgangspunkt für Verhandlungen zwischen den Bauern und ihrer Obrigkeit und ähnlich den heutigen Streiks Teil des Vermittlungsprozesses selbst¹⁴⁵. Nicht zu vergessen ist dabei, daß

¹⁴¹ Claudia Ulbricht: Oberschwaben und Württemberg, in: Horst Buszello/Peter Blickle/Rudolf Endres (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg*. 3. Aufl., Paderborn u.a. 1995, S. 101, Fn. 18.

¹⁴² Horst Carl, *Der Schwäbische Bund* (Anm. 123), S. 487, weist allerdings darauf hin, daß die Besetzung des Schiedsgerichts von 1492 (je drei vom Adel und drei von den Städten) bauernfreundlicher war, als die des Friedensversuchs von 1491.

¹⁴³ Hierzu: Verf., *Der Bauer als Rebell in der Tradition des *ius Commune* und der frühneuzeitlichen Aufstandsliteratur*, in: Angela de Benedictis/Karl Härter (Hg.), *Revoluten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert. Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Diskurse*. Frankfurt/M. 2013, 75-120.

¹⁴⁴ Zum Huldigungseid eingehend: André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*. Stuttgart/New York (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36) 1991, bes. S. 385-432; außerdem: Saarbrücker Arbeitsgruppe, *Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsaß)*. In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 6 (1980), S. 117-155.

¹⁴⁵ Ähnlich bereits Marc Bloch, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*. Tome I. Paris 1931, S. 197: „Aux yeux de l'historien, qui n'a qu'à noter et à expliquer les liaisons des phénomènes, la révolte

diese Form des Protests in die Agrarrechtsordnung der Zeit insofern integriert war, als die störungsfreie Ausübung bestimmter Rechte zu deren Erwerb im Wege der Ersitzung bzw. *praescriptio* führen konnte¹⁴⁶. „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt“ war also ein auch rechtlich relevantes Grundprinzip der spätmittelalterlichen Agrarrechtsordnung. In einem ersten Schritt wurden nun diese Formen des bäuerlichen Ungehorsams von den Obrigkeiten unter Rückgriff auf die Friedensidee als Hochverrat kriminalisiert¹⁴⁷. Durch sämtliche Urkunden über agrarische Konflikte des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts zieht sich wie ein roter Faden die Verknüpfung der eigenen Verhandlungsbereitschaft mit einer zuvor erfolgten Gehorsamsgeste. Jede Abweichung, und insbesondere jede Form autonomer bäuerlicher Bündnispolitik, war verboten. Es war die Obrigkeit, die bestimmte, welche Zusammenschlüsse als Schwureinung zulässig und welche als Verschwörung verboten waren¹⁴⁸. Damit war zugleich aber ein wesentliches Prinzip der Waffengleichheit beim Zugang zur Streitschlichtung berührt: Bereits ihr Zusammenschluß zur gemeinsamen Formulierung von Klageartikeln konnte verhindern, daß die Bauern überhaupt angehört wurden, geschweige denn als gleichberechtigte Partei eines Vergleichs auftreten durften. Die Gehorsamsanforderung war damit ein entscheidendes Mittel, um den Zugang der Bauern zu Mechanismen der Streitsentscheidung zu blockieren¹⁴⁹. Die Friedens- und die Rechtsaspekte des Vergleichs wurden sozusagen gegeneinander ausgespielt, das Recht mußte dem Frieden weichen. Die Problematik wog auch deshalb besonders schwer, weil die Gehorsamsideologie keinesfalls nur ein taktisches Manöver des Bundes gegen die Bauern war, sondern sich inzwischen tief in der Mentalität der Eliten eingemischt hatte. Ein Beleg hierfür ist nicht zuletzt die Reaktion der Reformatoren auf den Bauernkrieg, die ihre Weigerung, die bäuerliche Not auch nur zur Kenntnis zu nehmen, allein auf den Ungehorsam der Bauern stützten¹⁵⁰.

agraire apparaît aussi inséparable du régime seigneurial que, par exemple, de la grande entreprise capitaliste, la grève.“ Ebenso: Werner Rösener, Bauernaufstände, bäuerlicher Widerstand und Tradition im Spätmittelalter, in: Ders.: Tradition und Erinnerung in Adelsherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft. Göttingen 2003, S. 131-152, hier: S. 152.

¹⁴⁶ Verf., Bäuerliche Beschwerden (Anm. 27), S. 112-117 m.w.N.

¹⁴⁷ Peter Blicke, The Criminalization of Peasant Resistance in the Holy Roman Empire: Toward a History of the Emergence of High Treason in Germany. In: Journal of Modern History, Supplement 58 (1996), S. S88-S97.

¹⁴⁸ Über die Nähe von Schwureinung und Verschwörung vgl. Otto Gerhard Oexle, Die Kultur der Rebellion. Schwureinung und Verschwörung im früh- und hochmittelalterlichen Okzident, in: Marie-Theres Fögen (Hg.) Ordnung und Aufruhr im Mittelalter. historische und juristische Studien zur Rebellion. Frankfurt/M. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 70) 1995, S. 119-137.

¹⁴⁹ Verf., Ubi est incolumitas obedientiae, ibi sana est forma doctrinae – Aufruhr und Revolte im kanonischen Recht, in: Orazio Condorelli / Franck Roumy / Mathias Schmoeckel (Hg.): Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur. 2. Öffentliches Recht, Köln / Weimar / Wien 2011, S. 217-266.

¹⁵⁰ Zur Reaktion der Reformatoren auf die bäuerlichen Forderungen im Bauernkrieg vgl. die Beiträge von Michael Basse, Mathias Schmoeckel, Uta Mennecke und Hellmut Zschoch zu Martin Luther, Philipp Melancthon, Johannes Brenz und Urbanus Rhegius in: Mayenburg / Hasselhoff (Hg.), Die Zwölf Artikel (Anm. 27), S. 163-244.

3. Der Bauernkrieg als Wendepunkt

Der Bauernkrieg selbst markierte vor diesem Hintergrund einen Wendepunkt in der Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit in Fragen der Agrarrechtsordnung. Er zeigte zunächst augenfällig den Kollaps der alten Schiedsordnung, die der Komplexität und Dynamik der Auseinandersetzung nicht gewachsen war. Gleichzeitig führten die Schrecken des Krieges und seine ungeheuren Verluste aber auch auf der Herrenseite zu der Erkenntnis, daß eine Gesellschaft durch eine Politik der vollständigen Exklusion einer Bevölkerungsgruppe nicht stabil zu regieren war.

Der Zusammenbruch wird deutlich, wenn man auf die bislang in der historischen Literatur eher unbeachtet gebliebenen Versuche einer gütlichen Streitbeilegung in der Anfangsphase des Bauernkriegs blickt. Es wird dabei vor allem erkennbar, daß die Auseinandersetzungen zwischen den Herren und Bauern weniger über inhaltliche Fragen geführt wurden, als vor allem über die oben dargestellten Prinzipien der Schiedsordnung.

Der Konflikt begann im Mai 1524 im Benediktinerkloster Sankt Blasien im Schwarzwald¹⁵¹. Er griff schnell über auf die kleine Landgrafschaft Stühlingen, einem hochverschuldeten Habsburger Lehen, das von dem bereits alternden Grafen Siegmund zu Lupfen regiert wurde¹⁵². Im Juni 1524 verweigerten die Bauern dort den Huldigungseid und ihre Abgaben¹⁵³. Landgraf Siegmund trat aber nicht selbst in Verhandlungen über die bäuerlichen Forderungen ein, sondern wandte sich an seinen Schirmherrn, den österreichischen Erzherzog Ferdinand¹⁵⁴. Dessen Regierung instruierte den zuständigen Verwaltungsbeamten, den Vogt von Nellenburg, in einem Schreiben vom 5.4.1524 wie folgt¹⁵⁵: Man möge den Bauern ausrichten, daß sie umgehend Eid und Steuern leisten sollten. Wegen ihrer Beschwerden solle man ihnen anbieten, diese vor das Reichsregiment in Eßlingen, vor den österreichischen Erzherzog entweder in seiner Eigenschaft als Statthalter des Reiches oder als Fürsten von Österreich, oder aber vor die Vorderösterreichische Regierung in Innsbruck zu bringen. Dem Grafen von Lupfen empfahl die Regierung, seinerseits die eigenen Bauern vor dem Reichsregiment zu verklagen um ein Pönalmandat zu erreichen, mit dem die Bauern unter Androhung der Acht angehalten würden, ihrem Herrn gehorsam zu bleiben. Wenn dieses Angebot die Bauern überhaupt erreichte, so waren sie jedenfalls nicht gewillt, den vorgeschlagenen Weg zu gehen. Auch wenn nähere Dokumente fehlen, so lassen sich hierfür vor allem zwei

¹⁵¹ Roder, Christian: Villingen und der obere Schwarzwald im Bauernkrieg. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 70 (1916), S. 321-416, S. 326.

¹⁵² Oka, Hiroto: Der Bauernkrieg in der Landgrafschaft Stühlingen und seine Vorgeschichte seit Mitte des 15. Jahrhunderts. Konstanz, Diss.phil. 1995; Stolze, Wilhelm: Die Stühlinger Erhebung des Jahres 1524 und ihre Gründe. In: Historische Zeitschrift 139 (1929), S. 273-302; Hössler, Max Albin: Zur Entstehungsgeschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. Mit besonderer Berücksichtigung der Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg. Leipzig, Diss.phil. 1895.

¹⁵³ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 4.

¹⁵⁴ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 4-6.

¹⁵⁵ Hofrat zu Innsbruck an den Vogt von Nellenburg, 4.7.1524, in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 5, S. 2f.

Erklärungen finden: Zum einen mußten die Bauern davon ausgehen, daß die habsburgische Verwaltung sich nicht ebenso ernsthaft auf ihre Forderungen einlassen würde wie ein unabhängiges Schiedsgericht. Und zum anderen unterstrich Österreich seine Unterstützung für seinen „Schirmverwandten“ Lupfen durch den Aufmarsch von Truppen im Protestgebiet. Auf einer Versammlung in Leutkich am 5.7.1524 versprachen sich die lokalen Fürsten und Österreich wechselseitig militärische Unterstützung im Falle eines Aufstandes¹⁵⁶.

Erfolgreicher als der Verweis auf den Weg über Reichsregiment und vorderösterreichische Regierung war der Versuch, den Konflikt mit Hilfe eines Schiedsgerichts zu lösen. Vertreter von Bauern und Herren begannen am 18.7.1524 mit Verhandlungen in dem neutralen Ort Tiengen¹⁵⁷. Als Vermittler fungierten die österreichischen Emissäre Ulrich von Habsberg und Hans Jakob von Landau, sowie Vertreter der vier Städte und des Schwarzwalds „als verwillkurnten tedingsherrn und undertedinger“¹⁵⁸. Diese Besetzung war nicht wirklich geeignet, bäuerliche Reserven aufzulösen: Ulrich von Habsberg (Lebensdaten unbekannt) war ein Verwandter des Hauses Habsburg, der dafür verantwortlich gemacht wurde, daß in der Schlacht bei Calven 1499 durch seine Flucht vom Schlachtfeld nahezu 4.000 Soldaten des von ihm befehligten bäuerlichen Landsturms der Vernichtung preisgegeben waren. Er war überdies selbst unter den vorderösterreichischen Räten umstritten¹⁵⁹. Daß er bei den Bauern nicht besonders beliebt war, kam später auch dadurch zum Ausdruck, daß diese im weiteren Verlauf des Konflikts gewalttätig gegen ihn wurden¹⁶⁰. Hans Jakob von Landau († 1557) wiederum war ebenfalls ein militärisch erprobter Diplomat der Habsburger und als Landvogt von Nellenburg im Hintergrund damit beschäftigt, die gewaltsame Niederschlagung des Bauernaufstands vorzubereiten¹⁶¹.

Das Ergebnis der Verhandlungen war ein am 22.7.1524 vorgelegter Anlaß¹⁶². Dieser „Abschied von Tiengen“ sah zunächst einen Waffenstillstand vor. Entscheidend war die Klausel, wonach Erzherzog Ferdinand drei seiner Räte, drei Vertreter der Städte Villingen, Radolfzell und Stockach und außerdem einen unparteiischen Vorsitzenden verordnen sollte und daß diese sieben Personen innerhalb von zwei Monaten einen Tag ansetzen sollten, um den Streit beizulegen¹⁶³. Die letztgenannte Regelung war nicht unproblematisch, denn es lag nicht

¹⁵⁶ Tag zu Leutkirch, 5.7.1524, in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 6, S. 3f.

¹⁵⁷ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 6.

¹⁵⁸ Stolze, Wilhelm: Akten zur Geschichte der Stühlinger Erhebung des Jahres 1524. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 42 (1929), S. 274-295, Nr. 6.

¹⁵⁹ Vgl. Hermann Wiesflecker, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat, der Aufstieg zur Weltmacht. Wien 1999, S. 205, 291, 365.

¹⁶⁰ Ludolf Pelizaeus, Des Kaisers, aber nicht der kaiserlichen Kammergericht. Zuständigkeitskonflikte in den Vorlanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Amend-Traut, Anja; u.a. (Hg.): Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung. Köln/Weimar/Wien (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 52) 2007, S. 109-126, hier: S. 115.

¹⁶¹ Hofrat zu Innsbruck an das Reichsregiment zu Ensisheim, 26.7.1524 und Hofrat zu Innsbruck an den Landvogt von Nellenburg, 1.8.1524, in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 9 und 10, S. 5f.

¹⁶² Erster Abschied von Tiengen, 22.7.1524, in: Stolze, Akten (Anm. 158), Nr. 7.

¹⁶³ Erster Abschied von Tiengen, 22.7.1524, in: Stolze, Akten (Anm. 160), Nr. 7.

in der Hand der Parteien, sondern des Erzherzogs, das Ergebnis durch die Auswahl nicht nur des Obmanns, sondern auch der als Räte benannten Schiedsrichter entscheidend zu bestimmen. Die Bauern lehnten den Abschied daher ab¹⁶⁴. Ihr Gegenvorschlag lautete, daß Siegmund von Lupfen sechs ihm genehme Personen, ebenso die Untertanen sechs Personen benennen und diese 12 unparteiischen Schiedsrichter sich einen ebenso unparteiischen landsässigen Vorsitzenden wählen sollten, der selbst weder Hoch- noch Niedergericht, Forst- und Wildbann haben durfte¹⁶⁵.

Vergleicht man den bäuerlichen Vorschlag mit den oben skizzierten Grundlagen der ländlichen Schiedsordnung, so muß man festhalten, daß er mit dieser nahezu perfekt übereinstimmt. Daß jede Seite paritätisch Vertreter ihrer Sache als Schiedsrichter benennt, war üblich und aufgrund der Stimmengleichheit auch nicht ungerecht, die Wahl eines Vorsitzenden durch dieses Gremium ebenfalls gängige Praxis. Es waren daher politische Erwägungen, die dazu führten, daß nicht nur Erzherzog Ferdinand diesen Vorschlag ablehnte, sondern auch der Landgraf¹⁶⁶. Dessen Argument, daß die bäuerlichen Schiedsrichter parteiisch seien, mußte aus bäuerlicher Perspektive eindeutig als vorgeschoben interpretiert werden¹⁶⁷. Nachdem der Anlaß von Tiengen damit gescheitert war, eskalierte der Konflikt durch militärische Aufrüstung auf beiden Seiten bis September 1524 weiter¹⁶⁸. Inzwischen hatte sich die Stadt Schaffhausen als Vermittlerin eingeschaltet¹⁶⁹. Auch der Vergleich in 39 Artikeln, den Vertreter der Stadt am 10. September 1524 aushandeln konnten, zeigt in Form und Inhalt alle Elemente der alten Schiedsordnung, also insbesondere Gleichberechtigung der Parteien und Unparteilichkeit der Entscheider. Daß der Vertrag trotzdem scheiterte, lag einerseits an den Bedingungen, die der Landgraf für dessen Umsetzung stellte, nämlich die demütigende Unterwerfung der Bauern unter seine Obrigkeit, andererseits aber auch an der Radikalisierung der Bauern, die sich über die Annahme dieses eigentlich positiven Vermittlungsergebnisses nicht einig werden konnten¹⁷⁰. Einen Monat später vermittelten Unterhändler einer anderen Stadt, diesmal aus Überlingen, erneut über die Forderungen der Stühlinger. Verhandelt wurde hier allerdings nicht wie in Schaffhausen in der Sache selbst, sondern wieder nur über einen Anlaß. Am 12. Oktober 1524 einigte man sich, einen Tag für den 6. Januar 1525 nach Radolfzell einzuberufen, wo „ein gütlicher oder auch rechtlicher Austrag“ versucht werden sollte¹⁷¹. Beide Parteien sollten dabei drei Beisitzer schicken, den Vorsitz die Stadt

¹⁶⁴ Notarielle Niederschrift Jakob von Landaus, 25.7.1524, in: Stolze, Akten (Anm. 158), Nr. 9.

¹⁶⁵ Notarielle Niederschrift Jakob von Landaus, 25.7.1524, in: Stolze, Akten (Anm. 158), Nr. 9.

¹⁶⁶ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 7.

¹⁶⁷ Schreiben Siegmund von Lupfen an die Statthalter und Regenten in Stuttgart, 15.8.1524, in: Stolze, Akten (Anm. 158), Nr. 10.

¹⁶⁸ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 8-11.

¹⁶⁹ Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 11.

¹⁷⁰ Zu den Hintergründen ausführlich die Dokumente in: Heinrich Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. Bd. 1, Freiburg Br. (Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, NF, 1) 1863, S. 31-33, 37-50; Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), 12-15.

¹⁷¹ Muchow, Ludwig: Zur Geschichte Überlingens im Bauernkriege. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 18 (1889), S. 47-80, hier: S. 61; Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 18.

Überlingen übernehmen. Für die Bauern kam dieser Anlaß in letzter Minute, denn unmittelbar darauf erging seitens Erzherzog Ferdinands der Befehl an seine Räte, militärisch gegen die Stühlinger Bauern vorzugehen. Daß dieser Befehl nicht befolgt wurde, lag offensichtlich daran, daß die Räte vor Ort sich an den Anlaß gebunden fühlten und ein militärisches Vorgehen für rechtswidrig erachteten¹⁷².

Am 28. Dezember 1524 starb Landgraf Siegmund¹⁷³. Daß der Tod einer Partei zur Diskontinuität des Verfahrens und zur Nichtigkeit des Anlasses führte, war gemeinrechtlich anerkannt und wurde auch von allen Parteien so gesehen¹⁷⁴. Doch gelang es durch Verhandlungen vor allem der Stadt Überlingen, daß sich die Parteien in Radolfzell am 8. Januar 1525 darauf einigten, den Anlaß zu bestätigen und damit die Verhandlungen fortzusetzen. Unter dem Vorsitz Überlingens sollte dann binnen eines Monats eine endgültige Einigung erzielt werden¹⁷⁵.

Tatsächlich gelang es, am 10. Februar 1525 einen weiteren Anlaß zustande zu bringen¹⁷⁶, der in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert ist. Zum einen zeigt sich der überregionale Aspekt des Konflikts: Partner des Kompromisses sind nämlich nicht nur der neue Landgraf Jörg von Lupfen und seine Stühlinger Untertanen, sondern darüber hinaus auch die Herren und Bauern der benachbarten Territorien der Fürstenberger und Schellenberger. Weiter ist die Urkunde interessant, weil sie, anders als die vorangegangenen Vereinbarungen, keinen Vermittler erkennen läßt. Offensichtlich kam die Vereinbarung aber durch die Vermittlung des Reichsregiments in Eßlingen zustande, das nach eigener Auskunft von Seiten der Bauern um Hilfe gerufen wurde¹⁷⁷. Die Vermittlungstätigkeit des Reichsregiments ergibt sich unter anderem auch aus einem Brief der Stadt Villingen nach Freiburg vom 9. Februar 1525. Dort wird berichtet, den Reichsständen in Eßlingen sei es nicht gelungen, die Stühlinger Bauern mit ihren Herren zu vergleichen. Dagegen stünden die Bauern aus Fürstenberg und Schellenberg noch in Verhandlungen über einen „ander Mittelweg“. Die Antwort der Bauern auf dieses Vergleichsangebot stünden aber noch aus¹⁷⁸. Es liegt demnach nahe, daß der Lösungsvorschlag für Fürstenberg und Schellenberg von den dortigen Bauern angenommen wurde und sich dann auch die Stühlinger Untertanen dazu entschlossen, sich dem Anlaß anzuschließen. Im Ergebnis hatten die Bauern mit ihrer Supplikation an das Reichsregiment genau denjenigen Weg gewählt, den ihnen Erzherzog Ferdinand bereits im Sommer 1524

¹⁷² Muchow, Zur Geschichte Überlingens (Anm. 171), S. 61f.

¹⁷³ Heinrich Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. Bd. 2, Freiburg/Br. (Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, NF 2) 1864, S. 2.

¹⁷⁴ Vgl. Zasius, Kommentar zu D.4.8 (Anm. 39), n. 22, Sp. 123: „...Denique si uel arbiter uel ex litigantibus alter moritur, compromissum intercidit, nisi sit facta mentio hæredis...“

¹⁷⁵ Abschied der Unterhändler zu Radolfzell, 8.1.1525, in: Schreiber, Bauernkrieg 2 (Anm. 173), S. 1f.

¹⁷⁶ GLA Karlsruhe 71/819, Fürstenberg etc. ratione der Beschwerden irer underthanen, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 91.

¹⁷⁷ Die gemeine Bauerschaft von Bonndorf, Stühlingen, und andere Ihre Mitverwandten an das kaiserliche Regiment, vor dem 20.2.1525, in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 101.

¹⁷⁸ Villingen an Freiburg, 9.2.1525, in: Schreiber, Bauernkrieg 2 (Anm. 173), S. 9f., hier: S. 10.

gewiesen hatte. Leider fehlen in den Quellen Antworten auf die Frage, was diesen Sinneswandel bewirkt haben könnte.

Doch der Anlaß vom 10. Februar 1525 ist auch inhaltlich ungewöhnlich¹⁷⁹: Zunächst einigte man sich detailliert auf eine Übergangslösung bis zur endgültigen Lösung des Konflikts. Bis dahin sollten keine aggressiven Handlungen gegeneinander vorgenommen werden. Die Bauern mußten die wichtigsten Abgaben weiter entrichten und durften kein Rotwild jagen. Allerdings verzichteten die Herren auf die besonders umstrittenen Leistungen, nämlich die Frondienste, das Besthaupt und das Ungeld (eine Umsatzsteuer). Die wichtigste Regelung betraf aber das Verfahren der endgültigen Streitbeilegung: Es wurde nämlich vereinbart, daß die Richter des Reichskammergerichts in Eßlingen zunächst als Schiedsrichter, und wenn dies nicht gelänge, in ihrer richterlichen Funktion den Streit beilegen sollten. Die Parteien des Anlasses wollten überdies den kaiserlichen Statthalter, also Erzherzog Ferdinand bitten, das Kammergericht zu ersuchen, diese Aufgabe binnen zweier Monate zu übernehmen.

Also was wir obgedachten herschaften an vnser vnderthanen obbenant spruch vnd vorderung, desgleichen was die obgedachten vnderthanen an vnser herschaften, ouch obbemelt, vermeinen spruch vnd beschwerden ze haben, das sollen wir vor dem kayserlichen camergericht furbringen, vnd alßdann vf gnugsam verhör von gedachtem kayserlichen camerrichter vnd gericht vleis furkert werden sol, die sachen vnd spen gutlichen hinzulegen, wo aber die gutlichait nit verfahren, noch stat haben mocht, was alßdann von dem camerrichter vnd gericht zu vnd mit recht erkent wirdet, das sol von vns zu beiden teilen on all ferrer weygern, wie die genant oder erdacht mochte werden, stet vnd vest ze halten vnd dem selbigen zu gleben vnd nachzukomen.

Verrer ist in disem anlaß entlieh abgeredt vnd bewilligt, das solh handlung in zwayen monaten vor dem kayserlichen camergericht nach date dis briefs gütlich oder rechtlich vsgetragen vnd vollendet werden sol, es were dan, das solhs mit verwilligung des camerrichters vnd vnserer beider partyen sich lenger verzug, das sol vns zu beiden teiln, ouch diesem anlaß vnuergriffen vnd vnnachteilig sein.

Wyter so sollen vnd wellen wir beidersits vmb furderliche tagsatzung, desgleichen zu volendung des rechtens den kayserlichen stathalter ansuchen vnd biten, dem camerrichter zu mandieren vnd zu befehlen, die gedachten vnser handlung vnd spen in zwayen monaten, wie obstat, zu verhoren vnd die gutlich oder rechtlich zu entschaiden¹⁸⁰.

Dieser Kompromiß schien Früchte zu tragen: Die Bauern erklärten durch ihren Anwalt gegenüber dem Reichsregiment, die Vereinbarung erfüllen zu wollen und baten um Ansetzung eines Gerichtstages¹⁸¹. Auch die Kammerrichter waren mit dem im Anlaß vorgegebenen Procedere einverstanden. Ein Schriftstück der Gerichtskanzlei vom 20.2.1525 enthält die Verfügung, aufgrund des genannten Anlasses und auf Bitten der Parteien am 7.3.1525

¹⁷⁹ GLA Karlsruhe 71/819, Fürstenberg etc. ratione der Beschwerden irer underthanen, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 91.

¹⁸⁰ GLA Karlsruhe 71/819, Fürstenberg etc. ratione der Beschwerden irer underthanen, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 91, hier: S. 104.

¹⁸¹ Die gemeine Bauerschaft von Bonndorf, Stühlingen, und andere Ihre Mitverwandten an das kaiserliche Regiment, vor dem 20.2.1525, GLA Karlsruhe 71/819, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 101.

einen Gerichtstag anzusetzen¹⁸². Der Wortlaut dieser Notiz legt nahe, daß das Gericht nicht, wie im Anlaß vorgesehen, auf Befehl Erzherzog Ferdinands tätig wurde, sondern sich freiwillig auf die Übernahme des Falls eingelassen hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ebenfalls in Eßlingen ansässigen Bundesrichter bereits an der Aushandlung des Kompromisses beteiligt waren.

Wie ambitioniert der Zeitplan war, zeigte sich am 7. März 1525, als es dem bauerlichen Anwalt nicht gelang, die Sache der Bauern fristgerecht vorzutragen. Das Gericht vertagte sich daher auf den 4. April 1525 und legte zugleich fest, in welcher Form die Parteien ihre Schriftsätze einzureichen hatten¹⁸³. Die Bauern taten dies in einer einheitlichen Klageschrift, die sowohl gemeinsame als auch separate Forderungsartikel enthielt. Dieses Vorgehen wurde allerdings offensichtlich vom Kammergericht abgelehnt, das die Forderungen ausschließlich separat verhandeln wollte. Ob dieses „Auseinanderreißen“ der Klageschrift tatsächlich politische Ursachen hatte, wie in der Literatur vermutet wird¹⁸⁴, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Daß die Selbstdefinition der Bauern als „Christliche Vereinigung“ und die daraus abgeleitete Verbindung der Klageartikel auch juristisch problematisch war, ist dabei nicht zu leugnen. Allerdings ist ebenfalls denkbar, daß die schlichte Komplexität des Verfahrens die Richter dazu bewog, zur Vereinfachung den Rechtsstoff übersichtlicher zu gliedern.

Die Umstände, unter denen das Eßlinger Verfahren letztlich scheiterte, waren dramatisch: Inzwischen war der Bauernkrieg militärisch eskaliert. Auch im Schwarzwald hatten radikale Kräfte damit begonnen, sich militärisch zu organisieren und Schlösser und Klöster zu plündern. Die Herrenseite nahm dies zum Anlaß, nun ebenfalls mit großer Härte gegen die Bauern vorzugehen. Ein Schreiben der bauerlichen Partei an das Reichskammergericht legt nahe, daß die moderaten Bauern, die weiterhin auf eine friedliche Lösung ihrer Konflikte hoffte, von den Radikalen massiv unter Druck gesetzt wurden und gleichzeitig keine Unterstützung durch ihre Herren erfuhren. Obwohl man sich immer an die Verträge gehalten hätte, sei man nun gezwungen worden, den Schwur auf die Christliche Vereinigung zu leisten¹⁸⁵. Dieses letzte Schreiben in den Prozeßakten ist weniger als Klagerücknahme, denn als dramatischer Hilfsappell zu interpretieren¹⁸⁶, der letztlich erfolglos blieb: Die Kampf-

¹⁸² Kanzlei des Reichskammergerichts, 20.2.1525, GLA Karlsruhe 71/819, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 102.

¹⁸³ Beschluß des kaiserlichen Kammergerichts in Sachen der Grafen von Lupfen, Fürstenberg und der Herrn von Schellenberg gegen ihre aufrührigen Bauern, 7.3.1525, GLA Karlsruhe 71/819, wieder abgedruckt in: Baumann, Akten (Anm. 155), Nr. 144.

¹⁸⁴ Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), S. 208; Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 25.

¹⁸⁵ Eine ganze gemeine Bauerschaft der Landgrafschaft Stühlingen, der Grafschaft Fürstenberg und der Herrschaft Schellenberg mitsammt Waldau an das kaiserliche Kammergericht, 20.4.1525, GLA Karlsruhe 71/819, wieder abgedruckt in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 239.

¹⁸⁶ So zu Recht die ausführliche Interpretation dieses insgesamt schwierigen Dokuments durch Oka, Bauernkrieg (Anm. 152), S. 29f. gegen Horst Buszello, Oberrheinlande, in: Ders./Blickle/Endres, Bauernkrieg (Anm. 141), S. 72.

handlungen rund um Eßlingen führten noch im April 1525 zur Flucht des Gerichts und das Verfahren versandete¹⁸⁷.

Die Betrachtung der Stühlinger Geschichte zeigt eine erstaunliche Beharrlichkeit der unmittelbar Betroffenen, im Wege einer gütlichen Einigung zum Ziel einer Rückkehr zum Frieden zu gelangen. Erschwert wurde dieses Ziel weniger durch juristische Hürden: Das Reichskammergericht zeigt in dieser Situation durchaus ein Bewußtsein für die politische Bedeutung des Falls und läßt sich auf eine Vermittlerrolle ein, die für das Gericht eher ungewöhnlich war. Hintertrieben wurden die Versuche einer friedlichen Lösung eher durch externe Faktoren: Die Politik der vorderösterreichischen Regierung zeugt von einer mangelnden Sensibilität für die Chancen einer friedlichen Einigung. So sandte man als Unterhändler keine Juristen, sondern Soldaten aus dem niederen Adel, die gegenüber den Bauern eine herablassende Haltung einnahmen. Auf Seiten der Bauern wiederum wirkten sich die Radikalisierung von Teilen der Untertanen und deren Anspruch auf überregionale Problemlösungen bremsend auf die Chancen einer Verhandlung aus.

Ähnliche Faktoren zeigen sich auch bei der Betrachtung der benachbarten Landgrafschaft Hegau. Hier einigte man sich im Riedheimer Vertrag vom Herbst 1524 unter Führung Überlingens auf einen Anlaß¹⁸⁸. Anders als in den Parallelverhandlungen mit Stühlingen sollte die Entscheidung hier allerdings nicht von einem Schiedsgericht, sondern dem freien Landgericht in Stockach getroffen werden¹⁸⁹. Dessen reguläre Besetzung nicht nur mit Richtern aus dem Adel und des lokalen Bürgertums, sondern auch aus der Bauernschaft schien den Bauern einen fairen Prozeß zu garantieren. Jedoch ersetzte die österreichische Regierung die gesetzmäßigen Richter des Landgerichts willkürlich durch habsburgische Kommissare und Vertreter des lokalen Adels¹⁹⁰.

Dieser Versuch der österreichischen Regierung, durch eine flagrant rechtswidrige Besetzung der (Schieds-)Richterbank die Entscheidung des Landgerichts Stockach zu beeinflussen, gefährdete 1524/25 die ohnehin schwierigen Verhandlungen mit den Bauern. Als die Hegauer Untertanen am 27.12.1524 zu den Verhandlungen nach Stockach anreisten und die Umbesetzung der Richterbank feststellten, protestierten sie gegen die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts¹⁹¹:

¹⁸⁷ Die Akte bricht an dieser Stelle ab, weitere Prozeßhandlungen sind nicht überliefert.

¹⁸⁸ Der Vertragstext ist in der sog. Bodmaner Chronik überliefert. Ein Faksimile mit neuhochdeutscher Übertragung findet sich bei: Göpfert, Dieter: Bauernkrieg am Bodensee und Oberrhein 1524/1525. Mit einer Wiedergabe der Bodmaner Chronik. Freiburg/Br. 1980, S. 37-121, hier: S. 94-97.

¹⁸⁹ Riedheimer Vertrag, nach Göpfert, Bauernkrieg (Anm. 188), S. 94-97.

¹⁹⁰ Näher: Lina Beger: Studien zur Geschichte des Bauernkrieges nach Urkunden des Generallandesarchives zu Karlsruhe. II. Ueberlingen im Bauernkriege. In: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882), S. 41-130, hier: S. 51-56. Muchow, Ludwig: Zur Geschichte Überlingens im Bauernkriege. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 18 (1889), S. 47-80, hier: S. 62. Ein zeitgenössischer Bericht des Streits findet sich in den Aufzeichnungen des Schreibers von Jörg Truchseß, abgedruckt in: Baumann, Franz Ludwig: Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben. Tübingen (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 129) 1876, S. 531f.

¹⁹¹ Schreiber des Jörg Truchseß, bei Baumann, Quellen (Anm. 190), S. 531f.

„und alß das lantgericht nach gewonlichem gebrauch nidersaß, ließen inen die herrn und vom adel reden, wie inhalt eines vertrage, so kayser Maximilian mit inen alß ein lantgraf zu Nellenburg aufgericht, sich gebüren wolte, daß diß lantgericht mit ainem landrichter vom adel und den meremteil mit edlen urtelsprechern besetzt wurde. Das widersprachen die pauren, vermainten, sie weren für das gewonlich lantgericht veranlast, und vil guetlich underhandlungen der commissarien wolte nichts verfahren, kamen ires streits für das gewonlich lantgericht zuerecht“.

Für die Bauern bedeute dies zunächst das Ende der Verhandlungen¹⁹². Der Protest blieb aber nicht ohne Wirkung: Einige Tage später befahl Erzherzog Ferdinand seinen Kommissaren in Stockach, die traditionelle Besetzung der Richterbank nicht zu ändern:

„so wurden sich des die pawern nit wenig besuern, in maynung, als ob ainicher gefer gegen inen yetz wider alt herkomen geuebt, vnd an zweifel nit clain irrungen daraus fließen, vnd, als zu besorgen, dermaßen anziehen, als ob solch änderung erst ditsmals mit vrtl vnd inen zn sunderm nachtail angefangen wurde.“¹⁹³

Dieses Scheitern zeigt jedoch letztlich auch die Stärke der tradierten Prinzipien prozeduraler Gerechtigkeit: Die Tradition, die in Stockach eine ausgewogene Besetzung der Richterbank vorsah, konnte also zwar jederzeit durch obrigkeitliche Eingriffe in Frage gestellt werden. Sie war aber immerhin geeignet, stabile Erwartungen zu erzeugen, an denen sich konkretes Verhalten messen lassen mußte.

Die Kemptener Bauern machten kurze Zeit später die gleichen Erfahrungen. Die Versuche, ihre Streitigkeiten mit dem Fürstabt auf dem Rechtsweg vor dem Schwäbischen Bundesgericht klären zu lassen, wurden vom Bund hintertrieben. Wo immer die Bauern während der Auseinandersetzungen rechtlichen Beistand bei lokalen Anwälten oder Professoren der Universität Tübingen suchten, reagierte die Gegenseite mit panischer Obstruktionspolitik¹⁹⁴. Der Weg des Rechts, das war den Obrigkeiten klar, barg immer die Möglichkeit einer Niederlage.

IV. Schluß

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Weg in den blutigen Krieg über eine Kette fehlgeschlagener Vermittlungsversuche führte. Deren Scheitern war nicht nur der Dynamik des Konflikts und der bewußten Kriegspolitik der Parteien geschuldet, sondern auch der strukturellen Überforderung des hergebrachten Schiedssystems. Dieses war anfällig für Eingriffe von außen und einseitiger Einflußnahme, vor allem von Seiten der Obrigkeiten. Die ohnehin kleine Zahl wirklich unparteiischer Schiedsrichter schwand im Laufe der Auseinandersetzungen noch mehr, die Komplexität der Verhandlungen über eine Vielzahl von Forderungen

¹⁹² Beger, Studien (Anm. 190), S. 55f.

¹⁹³ Erzherzog Ferdinand an die Kommissare in Stockach, 10.1.1525, in: Baumann (Hg.), Akten (Anm. 40), Nr. 63, S. 85.

¹⁹⁴ Hierzu näher demnächst die Habilitationsschrift des Verf. (Anm. 1).

einer Vielzahl von Bauern war in der Kürze der Zeit nicht zu bewältigen. Wichtig scheint aber, daß die tradierte Hintergrundfolie einer funktionierenden Streitbeilegung es ermöglichte, Gerechtigkeitsdefizite exakt zu benennen und zu diskutieren. Der Diskurs zwischen Obrigkeiten und Bauern im Vorfeld des Bauernkriegs wurde nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie, wie in der Nachfolge Günter Franz' häufig behauptet wird, über „altes Recht“ oder „göttliches Recht“ geführt¹⁹⁵, sondern um die richtige Ordnung eines geregelten Verfahrens.

Dies erkannten auch die Herren, als der Pulverdampf sich Mitte 1525 verzog. Auf dem Reichstag von Speyer 1526 wurde über den Bericht eines Ausschusses diskutiert, der sehr mutig die Mißstände im agrarischen Bereich offengelegt hatte¹⁹⁶. Auch vor Ort erkannte man, daß eine permanente Politik der Exklusion größerer Bevölkerungsteile auf die Dauer die Idee des Friedens hintertrieb. Man war sich klar, daß zu den Grundprinzipien der alten Verfahrensordnung zurückgekehrt werden mußte, gleichzeitig aber den strukturellen Veränderungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft Rechenschaft zu tragen war¹⁹⁷. Bereits im Konflikt selbst verlagerte sich die Suche nach dem Recht erkennbar von den Schiedsgerichten zu den ordentlichen Gerichten. Diese Tendenz verstärkte sich nach dem Bauernkrieg noch. Die Bauern von Stühlingen wie die von Kempten und dem Hegau strebten in letzter Instanz nach einem Entscheidungsgremium, das durch Kontinuität und Professionalität ausgezeichnet ist. Teilweise blieb man auch dem tradierten Schiedsgericht treu. In der Ortenau handelte man auf dem Höhepunkt des Bauernkrieges einen auf den berühmten 12 Artikeln basierenden Vertrag aus, der über Jahrhunderte die Grundlage der Ortenauer

¹⁹⁵ Franz, Günther (1977): *Der Deutsche Bauernkrieg*, zuerst München / Berlin 1933, hier zit.n.: Darmstadt, 11. Auflage 1977, S. 1-79. Vgl. bereits Ders., *Der Kampf um das „alte Recht“ in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter*. In: VSWG 26 (1933), S. 105-145, S. 105f.; Bierbrauer, Peter: *Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition*. In: Wilhelm Abel und Peter Blickle (Hg.): *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982*. Stuttgart 1982, S. 210-234. Peter Blickle: *Das Göttliche Recht der Woringer Bauern. Zu den Voraussetzungen der Rezeption des reinen Evangeliums im Bauernkrieg 1525*. In: Irene Dingel (Hg.): *Reformation und Recht. Festgabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag*. Gütersloh 2002, S. 26-39. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Thesen zum Bauernkrieg findet sich bei Horst Buszello, *Das Bild des deutschen Bauernkriegs in der Geschichtsschreibung. Eine „Diskussion ohne Ende“*. In: Thomas Schwabach (Hg.): *Der Gerechtigkeit einen Beistand tun. Remshalden-Buoch 2004*, S. 35-50.

¹⁹⁶ Rainer Wohlfeil, *Der Speyerer Reichstag von 1526*. In: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 43 (2009), S. 5-20. Die Akten des Speyerer Reichstags von 1526 sind neuerdings in edierter Form greifbar: Aulinger, Rosemarie (Hg.): *Der Reichstag zu Augsburg 1525; Der Reichstag zu Speyer 1526; Der Fürstentag zu Esslingen 1526*. München (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V, Bd. 5-6) 2011, vgl. hier besonders die Einleitung, S. 90-97.

¹⁹⁷ Bahnbrechend zu dieser Entwicklung: Winfried Schulze: *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*. In: Hans-Ulrich Wehler (Hg.): *Der Deutsche Bauernkrieg 1525-1526*. Göttingen 1975, S. 277-302; zustimmend: Helmut Neuhaus: *Zur politischen Kultur in der Frühen Neuzeit*. In: *Rg* 15 (2009), S. 97-109, hier: S. 103, der den Bauernkrieg als eine „tiefe Zäsur“ ansieht, von der an „an die Stelle gewaltsamer Niederschlagung die rechtliche Erledigung“ getreten sei.

Agrarrechtsordnung blieb¹⁹⁸. Und auch der Konflikt in Kempten wurde 1526 mit dem Memminger Vertrag in hergebrachter Weise beigelegt¹⁹⁹. Neu war allerdings, daß dessen Inhalt in die Kemptener Polizeiordnung eingebracht wurde und damit gewissermaßen Gesetzesrang erhielt. Auch dieser Vertrag war noch Jahrhunderte später Rechtsgrundlage für bäuerliche Beschwerden gegen den Fürstabt²⁰⁰. Der Bauernkrieg hatte also die Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht beseitigt, sondern allenfalls die Verschiebung hin zu gerichtlichen Formen der Konfliktbewältigung forciert. Daß es in der Folgezeit für 400 Jahre nicht mehr zu gravierenden Aufständen der ländlichen Bevölkerung kam, mag nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, daß den Bauern auch nach 1525 eine ernsthafte Option angeboten wurde, Streitigkeiten mit ihren Herren in den Formen des Rechts auszutragen.

Blickt man abschließend auf die These Althoffs zurück, der das mittelalterliche Schiedsgericht als einen Ort ansah, wo „Recht nach Ansehen der Person“ gesprochen und damit gesellschaftliche Ungleichheit symbolisch zementiert wurde, so sollte deutlich geworden sein, daß dies zumindest für die Streitentscheidung agrarischer Konflikte im deutschen Südwesten nicht zutraf. Vielmehr entstand dort bereits spätestens im Hochmittelalter eine rechtlich definierte Ordnung, die vor allem auf der Gleichordnung der Parteien und ihrer Unterwerfung unter einen unparteilichen Richter basierte. Versuche der Obrigkeiten, die tendenziell inklusiven Aspekte dieser Ordnung zu beseitigen, mündeten in die Katastrophe von 1525. Erst als ihre Fundamente unter veränderten Vorzeichen neu geschaffen waren, konnte die Wiederholung eines bäuerlichen Massenprotests wie 1525 dauerhaft verhindert werden.

¹⁹⁸ O.V.: Abrede vnnd entlicher Verträge zwischen den Samlungen zweyer hauffen in Ortnaw vor Offenburg / vnd zwischen Bühel vnd Steinbach / vffgericht zu Renchen vff Ascensionis domini Anno etc. xxv. Straßburg 1525; Zu den Hintergründen des Bauernkriegs in der Ortenau vgl. Karl Hartfelder: Der Bauernkrieg in der Ortenau im Jahre 1525. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 5 (1882), S. 385-443; Kurt Klein: Der Bauernkrieg in der Ortenau und das Elsaß. In: Alphonse Wollbrett (Hg.): La Guerre des Paysans 1525. Saverne (Études Alsatiques, numéro supplémentaire 93) 1975, S. 129-132.

¹⁹⁹ Nora Mathys: Der Memminger Vertrag und die Kemptener Policeyordnungen im 16. Jahrhundert. Artikel 60, 61, 64, 67, 68, 70, 78, 82, 87-93. In: Peter Blickle, Peter Kissling und Heinrich Richard Schmidt (Hg.): Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland. Frankfurt/M. 2003, S. 153-161.

²⁰⁰ Mathys, Der Memminger Vertrag (Anm. 199).